

# Die Entstehung der Stadt Hemau „auf dem Tangrintel“<sup>1)</sup>

Von Dr. Hans Dachs

In der deutschen Wirtschaftsgeschichte vollzieht sich im 12. und 13. Jahrhundert ein Wandel in den ökonomischen Anschauungen der Fürsten und großen Grundherren.

Vom Beginn bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts beobachten wir noch eine Hochflut von Klostergründungen, die, vom religiösen Standpunkt aus gesehen, wohl dem kluniazensischen Reformgedanken entspringen, aber doch auch stark vom wirtschaftlichen Interesse der Klostergründer mitbestimmt sind. Eine intensivere Durchsiedlung des Landes, in Waldgebieten eine neue Rodungstätigkeit sind der beabsichtigte Zweck und die Folge dieser Gründungen.

Allein um Regensburg und in der Oberpfalz entstehen in dem noch städteleeren Land um diese Zeit die Klöster: 1102 Oberaltaich, 1103 Rastl, 1109 Prüfening und Mallersdorf, 1118 Reichenbach, 1119 Michelfeld, 1125 Ensdorf und Windberg, 1129 Planstetten, 1133 Waldsassen, Siburg und Rohr, 1143 Walderbach, 1145 Speinshart, 1150 Schönbthal.

Von der Mitte des 12. Jahrhunderts ab werden die Klostergründungen spärlicher, um dann im 13. Jahrhundert fast völlig auszufallen. Eine neue wirtschaftliche Lage ist inzwischen mit dem Abschluß der Siedlungstätigkeit eingetreten und eine neue wirtschaftliche Erkenntnis bricht sich Bahn: Markt und Stadt erscheinen jetzt den Fürsten und Herren als die Quelle vermehrter Einkünfte, besonders finanzieller Art in Form von Steuern, Zöllen, Marktgebühren. Im bayerischen Stammesherzogtum setzt in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Stadtgründungsbewegung zunächst noch zögernd ein. Den Anfang macht der Welfe Heinrich der Löwe 1158 mit der Gründung von München; Kelheim dürfte 1181 durch den ersten Wittelsbacher zur Stadt erhoben worden sein. Aber dann beherrscht ein förmliches Gründungsfieber das 13. und 14. Jahrhundert; die Städte wachsen sozusagen aus dem Boden. Wenn uns auch nur in vereinzelt Fällen zeitgenössische Berichte in die Lage versetzen, das Jahr der Gründung genau anzugeben, so wissen wir immerhin, daß Ludwig der Kelheimer 1204 die Stadt Landshut am Fuß der gleichnamigen (erst später Trausnitz genannten) Burg erbaute, daß er 1210 Cham (zu-

<sup>1)</sup> Nach Vorträgen im Regensburger Historischen Verein am 7. Juni 1939 und 17. April 1940.

nächst als Markt) anlegte, 1218 die Stadt Straubing, 1224 Landau a. d. Isar ins Leben rief. Unter Otto II. entstand 1251 Dingolfing, unter Ludwig II. 1264 Friedberg bei Augsburg, 1273 Neustadt an der Donau.

Der Vorgang bei der Gründung war in der Regel der, daß in der Nähe, aber noch innerhalb der Gemarkung eines schon bestehenden Dorfes auf freiem Felde ein Markt, bzw. eine Stadt abgesteckt und ihre Baustellen (areae, Hoffstätten) mit zuwandernden Handwerkern und Kaufleuten besetzt wurden. Der Name des Dorfes übertrug sich auch auf die neuentstandene Stadt, doch wurde es allmählich mit dem Alterstitel von der städtischen Neusiedlung unterschieden (Mühlhof — Altmühlhof; Neutötting — Alttötting; Cham, Vohenstrauß, Erbenhof — Altenstadt).

In anderen, weniger häufigen Fällen, zu denen aber unser Hemaun zu rechnen ist, bestand die Markt-, bzw. Stadtgründung nur in einer Vergrößerung und Erweiterung der bisher vorhandenen Siedlung durch Hinzufügung eines neuen Ortsteiles mit neuangelegten Baublöcken, Straßen und Plätzen.<sup>2)</sup>

Die meisten ober- und niederbayerischen und oberpfälzischen Städte und Märkte sind in der vorbeschriebenen Weise im 13. und 14. Jahrhundert ins Leben gerufen worden.

Was die Stadt vom Dorfe unterschied, war abgesehen von der größeren Ausdehnung und Bevölkerungszahl die Befestigung mit Mauern, Toren, Gräben und Wällen, das Marktrecht, d. h. die Privilegierung mit Jahres- und Wochenmärkten, die der handel- und gewerbetreibenden Einwohnerschaft den Absatz ihrer Waren und Erzeugnisse sicherte, und vor allem die städtische Freiheit, durch die der Bürgerschaft gegenüber dem grundherrlich gebundenen Dorfe die Selbstregierung und Selbstverwaltung durch freigewählte Ausschüsse, den Rat und Bürgermeister, garantiert war. Selbst die eigene, mindestens niedere Gerichtsbarkeit war ein unveräußerlicher Bestandteil dieses mittelalterlichen Stadtrechts.

Die auf uns gekommenen Stadtrechtsurkunden sind in der Regel jünger als das Datum der Stadtgründung. Die älteste bekannte ist die von Neustadt a. d. Donau (1273), dann folgen die von Landsbut (1279), von München und Amberg (1294). Das Münchener, Landshuter, Burghaufener und Amberger Stadtrecht sind Mutterrechte für viele andere ober- und niederbayerische und oberpfälzische Städte geworden.

Im folgenden sollen die Ergebnisse von Studien über die Entstehung und eigenartigen Herrschaftsverhältnisse des oberpfälzischen Städtchens Hemaun vorgelegt werden, die mir in mancher Hinsicht des Interesses wert erschienen.

Hemaun liegt westnordwestlich von Regensburg (28 km von diesem entfernt) auf einer welligen, nicht unfruchtbaren, aber wasserarmen Jura-

<sup>2)</sup> Irrig ist aber die weitverbreitete Vorstellung, als ob die mittelalterlichen Städte nur durch natürliches Wachstum aus Dörfern entstanden seien. Die Stadtwerdung ist vielmehr in den meisten Fällen eine Neuschöpfung, geschieht durch einen Gründungsakt und bringt auch eine Änderung der Rechtsstellung mit sich.

hochfläche zwischen der Schwarzen Lauer und Altmühl an der Staatsstraße Regensburg—Nürnberg. Es ist Sitz eines Amtsgerichtes, Notariats und Messungsamtes und zählte i. J. 1933 1871 Einwohner. Seit 1880 ist das Amtsgericht Hemau mit dem Amtsgerichte Parsberg im Bezirksamt (Landratsamt) Parsberg vereinigt, während vorher, von 1862 bis 1880, die Verwaltungsbehörde für die Amtsgerichte Hemau und Niedenburg ihren Sitz in Hemau selbst hatte.<sup>3)</sup>

Der Ort Hemau erscheint erst seit Beginn des 12. Jahrhunderts in den Urkunden, und zwar in der Namensform Hembure, Hembur, die sich über Hembour, Hembauer, Hembau schließlich zu Hemmau, Hemau abwandelte. Als noch ältere, wenngleich unbezeugte Form ist ze Heminbure anzusetzen, d. i. „bei der Wohnung des Hemo“.<sup>4)</sup>

Hemmo, Hemo ist ein mehrfach belegbarer, altdeutscher männlicher Personennamen, dessen weibliches Gegenstück im Namen der Gemahlin König Ludwigs des Deutschen, Hemma, vorliegt. Das Grundwort hür (im Neuhochdeutschen u. a. erhalten in der Zusammensetzung Vogelbauer = Vogeltäfig) bedeutete „Wohnung, Behausung“. Verwandte, ebenfalls mit hür gebildete Ortsnamen aus der Oberpfalz sind R a m s p a u bei Regenstein, urkundlich 1011 Randesbure,<sup>5)</sup> d. i. „bei der Wohnung des Randi“, und P o s t b a u e r bei Neumarkt, urkundlich 1292 Pospaur,<sup>6)</sup> aus älterem \*Posinbure, d. i. „bei der Wohnung des Poso“. Weiter verbreitet und häufiger sind die Ortsnamen Buren, Beuron, Beuren, Beuern (vgl. schwäbisch Blaubeuern, Kaufbeuren, bayrisch Benedikt-, Michael-, Alt-, Neubeuern), die auf eine mit hür gleichbedeutende Nebenform \*hūri, bzw. auf den Dativ Plural burjon zurückgehen. Soviel zur Erklärung des Namens.<sup>7)</sup>

## Die Stadtwerdung

Der, wie schon erwähnt, seit Beginn des 12. Jahrhunderts in den Urkunden erscheinende Ort Hemau ist in diesem und auch noch im folgenden 13. Jahrhundert, wohl bis über 1250 hinaus, eine Dorfsiedlung gewesen.

<sup>1)</sup> Über die Gesamtgeschichte von Hemau besitzen wir eine für ihre Zeit gute, über dem damaligen Durchschnitt stehende „Chronik“ von Joh. Nep. Müller, Finanzrechnungsrevisor an der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, erschienen 1861 im Selbstverlag des Verfassers. Wieweit die Darstellung von Müller auf der von ihm des öfteren zitierten hemauer Chronik des Präfeningener Benediktiners P. Roman Degl fußt, konnte ich nicht feststellen, da dessen nach Angabe von Müller im Besitze der Bayer. Akademie der Wissenschaften befindliches und vermutlich um 1780 geschriebenes Manuskript nicht mehr auffindbar war. — Ein kurzgefaßtes, vollstündliches Bändchen „Geschichtliches über Stadt und Bezirk Hemau in der Oberpfalz“ von Karl Rindfleisch erschien 1928 im Verlag J. M. Voegl, Neumarkt i. d. Opf. — Weitere Literaturangaben im Band Parsberg der Kunstidentmaler Bayerns, S. 98, und bei O. Rieder, Die pfalzneuburgische Landschaft, in: Neuburger Kollektaneen-Blatt I (1900), S. 37, 151, 181; III (1902/03), S. 87.

<sup>4)</sup> Förstemann, Altdeutsches Namenbuch I<sup>2</sup>, 743.

<sup>5)</sup> M. G. DD. Henrici II., nr. 231/232, p. 268, 269.

<sup>6)</sup> Reg. Boica IV, 511.

<sup>7)</sup> Auf andere, veraltete und phantastische Deutungen des Namens Hemau in Müllers Chronik, S. 16, einzugehen, erübrigt sich.

Seit wann existiert nun eine *Stadt Hemau*, und wer ist als *Stadtgründer* zu betrachten?

Wie bei den meisten Städten und Märkten läßt sich auch in diesem Falle ein festes Gründungsjahr mangels eines entsprechenden Dokumentes oder anderer zeitgenössischer Aufzeichnungen nicht angeben; aber immerhin sind gesicherte Anhaltspunkte vorhanden, um eine Zeitspanne zu ermitteln, innerhalb welcher die Erhebung des Ortes zur Stadt erfolgt sein muß. Wir wissen, daß die Vorstufe zur Stadtwerdung, die Gründung eines Marktes durch Anlage eines Marktplatzes und einer (bis zum unteren Tor sich hinziehenden) Marktsitze, bereits i. J. 1273 erreicht war: Hadmar (I.) von Laber fertigt eine Urkunde am 2. August 1273 in foro (also im Markt) Hembour.<sup>8)</sup>

Wie lange Hemau vor 1273 schon den Marktcharakter besaß, läßt sich, weil diesbezügliche Angaben fehlen, nicht feststellen; doch wird man kaum weiter als bis 1250 hinaufgehen dürfen. Die Bezeichnung oppidum (Stadt) findet sich für Hemau dann zum erstenmal in einem Lehenbrief des Bamberger Bischofs Wulfing vom 3. Dezember 1305.<sup>9)</sup> Wenn das Wort „oppidum“ im mittelalterlichen Latein gelegentlich auch einen besetzten Markt bedeutet, so muß es hier in der genannten Urkunde doch als „Stadt“ genommen werden, da in eben derselben Urkunde ganz den damaligen tatsächlichen Verhältnissen entsprechend auch Amberg als oppidum, Beilngries dagegen noch als Markt, forum, aufgeführt wird.<sup>10)</sup> — Hemau ist demnach zwischen dem 2. August 1273, an welchem es als forum (Markt) erscheint, und dem 3. Dezember 1305, an welchem Tag es zum erstenmal als oppidum (Stadt) bezeugt ist, zur Stadt erhoben worden.

Schwieriger ist die Frage nach dem Stadtgründer zu beantworten. Vorher sei noch folgendes aus der Geschichte der Stadt vorweggenommen: Vom Jahre 1305 an befindet sich Hemau im Besitze der Wittelsbacher und teilt in der Folgezeit die Geschichte dieses Hauses. Es bleibt im Hausvertrag von Pavia 1329, der die wittelsbachische Ländermasse unter eine bayerische und pfälzische Linie aufteilt, bei der ersteren, fällt bei der Erbteilung der Söhne Ludwigs des Bayern 1349 und bei der oberbayerischen Teilung von 1392 an den Münchener Zweig,<sup>11)</sup> kommt 1505, nach dem Landshuter Erbfolgekrieg, zur neuerrichteten „Jungen Pfalz“ oder „Pfalz-

<sup>8)</sup> Original im H. St. A., Ger. Urk. Hemau, Fasc. 1; Reg. Boica III, 416; V. O. 54, S. 44.

<sup>9)</sup> Quellen u. Erörterungen zur bayerischen u. deutschen Geschichte (fortan abgekürzt: Qu. u. Er.) VI, S. 142. — Es ist daher unrichtig, wenn Müller in seiner Chronik, S. 29, eine Urkunde vom 16. Mai 1326 (Reg. Boica VI, 197) als das erste Dokument bezeichnet, in welchem Hemau *Stadt* genannt wurde, und ebenso beruhte es auf einem Irrtum, wenn man in Hemau glaubte, erst v. Jahre 1926 ab die Sechshundertjahrfeier der Stadt begehen zu dürfen.

<sup>10)</sup> So führt z. B. Amberg 1269 und 1309 den Titel oppidum (Qu. u. Er. V, 233 u. 235; VI, 158), 1296 die deutsche Bezeichnung stat (ib. VI, 94), Beilngries aber 1305 den Titel marckt (ib. VI, 136).

<sup>11)</sup> Qu. u. Er. VI, 303, 409, 552. In der Teilung vom 13. September 1349 wurde zwar Hembauer die stat uf dem Tangrindel bedingungsweise Herzog Stephan von Niederbayern zugesprochen, blieb aber, offenbar wegen nicht erfolgter Einlösung der Bedingungen, bei Oberbayern-München. Vgl. auch V. O. 54, 17 f.

neuburg“, wird unter Pfalzgraf Ottheinrich 1542 evangelisch, unter Wolfgang Wilhelm 1620 erfolgt seine Rekatolisierung und es kehrt unter dem Kurfürsten Karl Theodor 1777 zum bayerischen Gesamtstaat zurück.<sup>13)</sup>

Unsere Erörterung der Frage nach dem Stadtgründer hat von dem Stadtrechtsprivileg auszugehen, das Ludwig der Brandenburger am 12. März 1350 den Bürgern von Hemau erteilte und das in zahlreichen Abschriften, z. T. schon aus dem 15. Jahrhundert, erhalten ist.<sup>13)</sup> Ich greife einige Artikel aus demselben als besonders aufschlußreich heraus:

Wir wellen auch, wer in der stat und auf dem landt doselben gesessen ist, das die kain unser vicztum, amptmann noch richter ane recht angreife, ane umb die drei sache, die an den todt rüen, als bei unserm lieben herren und vater kayser Ludwig seligen herkommen ist, also das ir zwelf der eldisten und der pesten die urtayl geben sullen und niemant anderst. . . Es sol auch umb ir erbe kain recht ergên auf der landtschranen ze H y r s p e r g k. Es sol darumb vor unserm richter ze Hembawer gerichtet werden als recht ist. Mit anderen Worten: Schon unter Ludwig dem Bayern besaß die Stadt die niedere Gerichtsbarkeit, die sie durch zwölf Schöffen<sup>14)</sup> unter Vorsitz eines herzoglichen Richters ausübte; nur die drei Hochgerichtsfälle sind dem Herzogsgerichte vorbehalten. In Sachen um „erbe“, d. h. um Grund und Boden, genießt Stadt und Land Hemau das *forum rei sitae*; diese Fälle dürfen nicht vor das Landgericht H i r s c h b e r g, das hier auffälligerweise genannt wird, gezogen werden. Daß das Hemauer Herrschaftsgericht aber auch für Blutgerichtsfälle zuständig war, beweist heute noch der Flurname „Hochgerichtsweg“ in der Gemeindegemarkung und die durch Jahrhunderte zu verfolgende Gerichtspraxis.<sup>15)</sup>

Der Schlußartikel des Stadtrechtsbriefes lautet:

Darzue geben wir in alle recht, freyung und gut gewonheit, die unser purger und die stat ze M ü n c h e n von uns und unsern voderen recht und redlich herbracht haben.

Hemau wird also entsprechend seiner politischen Zuteilung zu Oberbayern dem Münchener Stadtrechtskreis angeschlossen.

Besonderer Wert für unseren Zweck ist dem vorletzten Artikel zuzuerkennen:

Auch bestätigen wir der vorgenannten stat und dem lande alle die recht, brief, genad und gut gewonhait, die sy von der g r a f s c h a f t z e

<sup>13)</sup> Müller, Chronik, S. 108, 120, 252.

<sup>13)</sup> H. St. A., Ger. Lit. Hemau, Nr. 28. — Gedruckt in Qu. u. Cr. VI, 413 ff. und in Müllers Chronik, S. 35 ff.

<sup>14)</sup> Aus den 12 Gerichtsbesitzern dürfte der Stadtrat von Hemau hervorgegangen sein, der einschließlich der Bürgermeister gleichfalls 12 Mitglieder zählte.

<sup>15)</sup> Nach Müller, Chronik, S. 246, der sich auf P. Wegls Manuskript beruft, wurde 1752 an der Regensburger Straße ein Galgen errichtet, nachdem das früher bestandene Hochgericht auf der Haager Haide ruiniert worden war. Aber auch schon eine Karte des Gerichtes Hemau v. J. 1561 zeichnete den Galgen südlich der Regensburger Straße zwischen dieser und dem Dorfe Klinggen ein, und Artikel 19 des Hemauer Freiheitsbüchleins, das zwischen 1392—97 abgefaßt wurde, lautet: „Es sollen auch die von Elingen den Galgen und Laiter machen, wann des Not ist.“

Hyrsperrgh und von unserm lieben herren und vater [d. i. Ludwig dem Bayern] und auch von uns und von alter gewonhait herbracht und gehabt haben.

In diesem Satz ist der Fingerzeig gegeben, nach welcher Richtung wir die Entstehungsgeschichte der Stadt Hemau über die Wittelsbacher weiter zurückzuverfolgen haben.

Stadt und Land Hemau waren umschlossen von der Grafschaft der Grafen von Hirschberg, deren Sitz das gleichnamige (über Beilngries gelegene) Schloß war; der Amtsprengel dieses 1305 mit Graf Gebhard VII. ausgestorbenen Geschlechtes unterstand seitdem als „kaiserliches Landgericht Hirschberg“<sup>16)</sup> den Wittelsbachern. Schon 12 Jahre vor seinem Tod hatte der letzte kinderlose, von einer wittelsbachischen Mutter stammende Graf seinem Verwandten Herzog Ludwig II. dem Strengen und dessen Erben in einem Abkommen vom 3. März 1293 außer schon früher zugesagten Besitzabtretungen neue Güterschenkungen testamentarisch zugesichert: daz ist Hembawer und swaz wir auf dem Tangrintel haben . . . und ist Peunten mit Peuntnaer forst.<sup>17)</sup> Das Testament trat in Kraft mit dem Tode des Grafen am 4. März 1305.

Mit diesem Tage ging Hemau und das Gebiet auf dem Tangrintel (über Name und Umfang desselben wird nachher zu reden sein) samt dem Paintner Forst aus dem Besitz der Hirschberger an die Wittelsbacher, und zwar an die Söhne des inzwischen gestorbenen Ludwig des Strengen, Rudolf und Ludwig den Bayern, über.

Soweit scheinen die Zusammenhänge befriedigend erklärt, insbesondere die Angabe der Stadtrechtsurkunde von 1350, daß Hemau außer von Ludwig dem Bayern auch schon von der Grafschaft Hirschberg Privilegien erhalten habe.

Indes der Graf von Hirschberg, der in seinem Testament von 1293 über Hemau und den Tangrintel dem Anscheine nach wie über freies Allod verfügte, war in Wirklichkeit nicht Eigentümer dieser Gebiete im strengen Sinn, sondern nur Besitzer, und zwar Lebensinhaber gewesen. Denn noch vor Ablauf eines Jahres seit dem Tode Gebhards VII. († 4. März 1305) erfahren wir aus einer Urkunde des Bischofs Wulding von Bamberg d. d. 3. Dezember 1305, daß dieser die Stadt Hemau und das ganze Gebiet

<sup>16)</sup> Seine Grenzen sollten nach einer Beschreibung v. J. 1551 folgende sein: Von der Mündung der Schwarzen Laber bei Sinzing donauaufwärts bis Neuburg a. d. D., von hier über Oberreichstätt an den Weissenburger Forst nach Roth und Schwabach, die Schwarzach aufwärts an die Laber und dem Flußlauf der Laber folgend zurück bis zu deren Mündung in die Donau. (M. Doeberl, Die Markgrafen und die Markgrafschaft auf dem Nordgau, S. 16, Anm. 39.) Als erster Inhaber dieser aus dem Gesamtordgau herausgehobenen Grafschaft erscheint i. J. 1007 ein Graf Berengar, der vermuthliche Stammvater der Grafen von Sulzbach. In der zweiten Hälfte des 11. und im 12. Jahrhundert amtieren im gleichen Raum die Regensburger Burggrafen (vgl. Heibingsfelder, Eichstätter Regesten, Nr. 237, 259, 362; Qu. u. Er. I, S. 330). Erst nach dem Aussterben der Burggrafen (1185/86) treffen wir die Herren von Kreglingen-Tollenstein-Hirschberg als amtierende Grafen in ihrem späteren Bereich (Qu. u. Er. I, S. 344 u. 349 f.; vgl. auch Heibingsfelder, Reg., Nr. 362). Die allodiale Grafschaft Riedenburg jedoch ging an die Wittelsbacher über.

<sup>17)</sup> Qu. u. Er. VI, 7 ff.

Langrintel samt allen wo immer gelegenen Gütern, die der verstorbene Graf Gebhard von Hirschberg von der Bamberger Kirche zu Lehen getragen hatte, nunmehr den Herzogen Rudolf und Ludwig von Bayern zu ewigem Lehen überträgt. Im lateinischen Originaltext: Nos Wluingus dei gratia Babenbergensis episcopus . . . bona, videlicet opidum Hema<sup>18)</sup> necnon totum districtum Tangrindel . . . ac universaliter omnia, que . . . Gebhardus comes de Hirzberch bone memorie a nobis et a nostra ecclesia Babenbergensi in feodum tenuit . . . ipsis [den Wittelsbachern] . . . conferimus in perpetuum titulo feodali.<sup>19)</sup>

Damit ändert sich das Bild folgendermaßen: Obereigentümer der vom Grafen Gebhard an die Wittelsbacher geschenkten Güter war der Bischof von Bamberg als Lehensherr, und deshalb mußten nach den Regeln des Lehenrechtes nach eingetretenem Mannfall die Erben binnen Jahresfrist neu um das Lehen muten.

Es ist demnach bei der Frage nach dem Stadtgründer außer den bayerischen Herzogen und den Grafen von Hirschberg auch der Bischof von Bamberg in Erwägung zu ziehen. Dabei ist zeitlich ein Unterschied hinsichtlich der Erhebung Hemaus zum Markt und wieder zur Stadt zu machen.

Zweifelsohne ist der schon 1273 bestehende Markt noch unter der Herrschaft der Hirschberger, und zwar vermutlich von Graf Gebhard VI. (von ca. 1247—1275) gegründet und mit Rechten ausgestattet worden; die Erhebung des Marktes zur Stadt kann zwischen dem 2. August 1273 und dem 4. März 1305, d. h. vor dem Tod des letzten Grafen, Gebhards VII., erfolgt sein, könnte aber auch durch die Brüder Rudolf und Ludwig von Bayern alsbald nach ihrem Erbantritt und der ersten Beurkundung des Stadttitels, also zwischen dem 4. März und 3. Dezember 1305, geschehen sein. Eine Gewißheit darüber ist kaum zu erlangen.

Eine Frage für sich wäre, ob nicht der Oberlehensherr und Obereigentümer, der Bischof von Bamberg, als Gründer des Marktes und der Stadt angenommen werden darf. Die Wahrscheinlichkeit spricht dagegen. Die Lehen sind in dieser Zeit längst erblich geworden, die großen Vasallen verfügen über ihre Lehen praktisch wie über Allod, und der Lehensherr muß sich mit der Geltendmachung des formalen Rechtes auf Lehenerneuerung beim Herren- oder Mannfall begnügen.

Einen lehrreichen Parallelfall entnehmen wir Heidingsfelders Regesten der Bischöfe von Eichstätt und seiner Darstellung der Eichstätter Stadtgeschichte im Denkmälerband: Obwohl de iure Stadtherren, vermögen die Eichstätter Bischöfe ihre Herrschaft selbst im engeren Immunitätsbezirk ihrer Stadt gegenüber ihren erblichen Vögten, den Grafen von Hirschberg, nur mit Mühe aufrechtzuerhalten, und gerade unter Graf Gebhard VII. erfolgt die Verleihung eines geschriebenen Stadtrechtes an die Eichstätter Bürger am 29. April 1291 durch diesen unter nur beratender Mitwirkung des Bischofs.<sup>20)</sup>

<sup>18)</sup> Das oben behandelte erste Zeugnis für den Stadttitel Hemaus.

<sup>19)</sup> Qu. u. Er. VI, 142 f.

<sup>20)</sup> Heidingsf., Reg., Nr. 1081. Kunstdenkmäler Bayerns, Band Eichstätt Stadt, S. 11.

Im Falle Hemaue fasse ich als bisheriges Ergebnis zusammen: Hemaue wird vor 1273 durch einen Grafen von Hirschberg, wohl von Gebhard VI., zum Markt erhoben; zum Range einer Stadt rückt es auf entweder noch unter dem letzten Hirschberger, Gebhard VII., zwischen 1273 und dem 4. März 1305, oder aber es erfolgte die Verleihung des Stadtrechtes erst durch die Wittelsbacher zwischen dem 4. März und 3. Dezember 1305. Die Mitwirkung der Bamberger Bischöfe, wenn eine solche überhaupt in Frage kommt, wird sich bestenfalls auf die Erteilung des Konsenses zur Markt- und Stadtgründung und auf gewisse, später zu besprechende obergrundherrliche Zugeständnisse beschränkt haben.

### Der Tangrintel

In den besprochenen Urkunden vom 3. März 1293 und vom 3. Dezember 1305 wird Hemaue in Verbindung mit einem landschaftlichen, bzw. politischen Begriff Tangrintel genannt. Auch die Landesteilung vom 13. September 1349 nennt Hembauer „die stat uf dem Tangrindel“.<sup>21)</sup> Das Wort Tangrintel, Tangrindel ist eine Zusammensetzung von tan = Wald, Tannenwald und dem männlichen Hauptwort ahd. crintil, grintil, mhd. grintel, grindel = Riegel, Querbalken. (Auch der waagrechte Balken am Pflug heißt so.) Das Wort scheint aber auch einen sperrenden Höhenzug bedeutet zu haben, wie es in der Schweiz einen Grindelwald gibt oder wie im Bayerischen Wald in ähnlichem Sinn ein Bergrücken der Dreitannenberg genannt wird.

Unter unserm Tangrintel wurde im Mittelalter der ganze bewaldete Höhenrücken zwischen Schwarzer Laber und Altmühl in der weiteren Umgebung von Hemaue verstanden. Heute noch ist das Wort, allerdings in der mit Geschlechtsänderung versehenen und im Sinn umgedeuteten Form „d a s Thongründel“ volksüblich.<sup>22)</sup> Man bezeichnet damit die fruchtbare Senke östlich und südöstlich des durch seine Wallfahrtskirche und als Aussichtspunkt bekannten Eichelberges mit den Orten Berlekshof, Tiefenhüll, Altmannshof, Edertshof und Pellndorf. Schon auf einer gezeichneten Karte v. J. 1598 finde ich den Namen Thongründel auf diesem gegenüber seiner früheren Ausdehnung sehr eingeschränkten Raume eingetragen.<sup>23)</sup> Dagegen ist in der heutigen bayerischen Gewässerkunde das „Thongründel“ ein geographischer Begriff von wieder größerem Umfang und einer gewissen Berühmtheit; sie versteht darunter ein um Hemaue gelegenes, rund 102 qkm großes Gebiet ohne oberirdischen Abfluß, das mehrere Mulden umfaßt, in denen das Wasser dolinenartig im Juraboden versiegt.<sup>24)</sup>

<sup>21)</sup> Qu. u. Cr. VI, 409.

<sup>22)</sup> Müller, Chronik, S. 17; R. Rindfleisch, Geschichtliches über Stadt u. Bezirk Hemaue, S. 100, aber mit falscher Deutung des Namens Thongründel.

<sup>23)</sup> Manuskript im Archiv des Histor. Vereins O. 844, Karte 2.

<sup>24)</sup> Verzeichnis der Flächeninhalte der Bach- und Flußgebiete im Königreich Bayern mit Flußgebiets-Atlas 1: 200 000, herausgeg. vom Kgl. Bayer. Hydrotechnischen Bureau, München 1905, S. 67. — O. Hartmann, Der Aufbau und Verlauf der Aaflut vom Februar 1909 im Bayer. Donaugebiet, München 1914, S. 21/22. Diese Hinweise verdanke ich Herrn Regierungsbaurat A. Gräßl, Regensburg.

Im oben besprochenen Lehenbrief des Bamberger Bischofs Wulding v. J. 1305, in welchem den Wittelsbachern außer dem oppidum Hembauer auch der ganze „districtus“ Tangrindel verliehen wird, haben wir es jedoch nicht mit einem bloß geographischen, sondern mit einem politischen Begriff zu tun. „Districtus“ ist in der mittelalterlichen lateinischen Rechtssprache ein Gerichts- und Verwaltungsprenkel. Die entsprechenden mittelhochdeutschen Ausdrücke sind „lant“ (Land) oder „gebiet“, und zwar Gebiet im ursprünglichen Sinn: ein Territorium, wo jemand zu gebieten hat, Herrschafts- und Hoheitsrechte geltend machen kann.

Schon unter den Hirschbergern muß der Tangrindel einen eigenen Gerichtsbezirk gebildet haben, der nicht der Gerichtschranne Hirschberg unterstand; bereits in einer Urkunde Hadmars von Lober d. d. 14. Juni 1294 erscheint ein Richter von Hemaue.<sup>25)</sup> Dieser Gerichtsbezirk bleibt dann auch unter den Wittelsbachern seit deren Erbantritt (1305) bestehen. Die Reihenfolge der Hemaue Richter und Pfleger läßt sich von 1310 an fast lückenlos verfolgen.<sup>26)</sup> „Hemaue Stadt und Land“ bilden fortan einen festen Begriff, der dem districtus Tangrindel des Bamberger Lehenbriefes räumlich und inhaltlich entspricht.

„Wir sullen kain richter noch amptmann seczen an (= ohne) der stat und des landes rat und willen“, heißt es in der Stadtrechtsurkunde Ludwigs des Brandenburgers v. J. 1350.<sup>27)</sup>

„Item, das ist das buech, da der stat recht zue Hembaur und des landts recht daselbst innen geschriben stend“, lautet die Überschrift des um 1392/97 abgefaßten Hemaue Freiheitsbüchleins.<sup>28)</sup>

Ein Spruchbrief v. J. 1446 redet sogar von der „herschafft Hembaur.“<sup>29)</sup>

Herzog Albrecht IV. scharft 1483 dem Landrichter von Hirschberg ein, den eigenen Gerichtsstand der Hemaue zu respektieren:

Wir schaffen mit dir, das du mit unserm landtgericht Hyrsperg still haltest und hinfüro über die von Hembauer, ir leid und guet, noch umb kaine andere sachen in fürbaß richtest, sunder die gen Hembauer für ir gericht weisest, alles laut irer freiheit, so sie darumb haben.<sup>30)</sup>

Diesem Gericht Hemaue entsprach nun in der wittelsbachischen Zeit als Verwaltungsbezirk ein Amt Hemaue, dessen Umfang (und damit auch der Umfang des districtus Tangrindel) sich aus den erhaltenen Quellen gut rekonstruieren läßt.

<sup>25)</sup> Hund, Bair. Stammenbuch I, 262. Die Wittelsbacher hatten damals die Herrschaft über Hemaue und den Tangrindel noch nicht angetreten, wie Müller, Chronik, S. 27, irrigerweise annimmt.

<sup>26)</sup> Müller, Chronik, S. 278 ff.

<sup>27)</sup> Qu. u. Er. VI, 414.

<sup>28)</sup> Müller, Chronik, S. 42; J. St. A., Gericht Hemaue, Lit. 28, fol. 170.

<sup>29)</sup> Müller, S. 60.

<sup>30)</sup> Müller, S. 88 f. — Nicht erst damals wurden also „die von Hemaue von der Jurisdiktion des Landgerichtes Hirschberg eximiert“, wie R. A. Muffat in der *Bavaria II*, 505 meinte, sondern nur alte Rechte wieder zur Geltung gebracht.

Schon in dem 1326 unter Ludwig dem Bayern, also verhältnismäßig bald nach dem Erwerb des Tangrintels abgefaßten Urbar des Bistumsamtes Burglengenfeld wird ein officium (Amt) Hemmbawer mit seinen Zins- und Vogteieinnahmen verzeichnet.<sup>31)</sup> Seine Ortsangaben stimmen überein mit denen eines späteren, besonderen „Salbuch übers Ambt Hemmbaur“ v. J. 1454, das zwar ausführlicher gehalten ist, aber den gleichen Gebietsumfang des Amtes erkennen läßt.<sup>32)</sup> Kartographisch ist das Amt zum erstenmal aufgenommen worden i. J. 1561 durch den Pfleger Georg Knod von Hema. Eine Nachzeichnung des jetzt verlorenen Originals wurde in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts durch den kurfürstlichen Kameralgeometer Carl von Flad angefertigt.<sup>33)</sup> Schließlich gab i. J. 1597/98 Christoph Vogel, damals evangelischer Pfarrer in Regensstau, einen „Abriss und Beschreibung des Amtes Hemmbaur im Fürstentum Neuburg auf dem Nordgau“ mit einem Atlas von 14 Karten. Eine getreue Kopie hiervon, von der Hand des Prüfeningener Benediktiners P. Gregor Wez aus dem Jahr 1772, besitzt der Historische Verein von Oberpfalz und Regensburg.<sup>34)</sup>

Der Umfang des Amtes und Gerichtes Hema (und damit des Tangrintels) stellt sich nach diesen Beschreibungen und Karten folgendermaßen dar: Es nahm hauptsächlich die Hochfläche zwischen Altmühl und Schwarzer Laber ein, ohne in allgemeinen in die Flußtäler abzusinken. Im Westen näherte es sich mit seinen Grenzen auf etwa 6 km den Orten Parsberg und Dietfurt, im Süden reichte es auf wenige Kilometer an Riedenburg, Kelheim und Rapselberg heran, berührte im Norden bei der Gleißlmühle in der Nähe von Beratzhausen die Laber selbst und stieß im Osten bis an die Ortsgemarkung von Deuerling vor. Hohenschambach, Kollersried, Neukirchen, Eichelberg, Langenthonhausen, Aichtkirchen, Painten und Maierhofen waren neben Hema die wichtigsten Ortschaften.

Nun wird sich mancher Leser bereits die Frage vorgelegt haben: Auf welche Weise kam denn das Hochstift Bamberg — denn aus der Hand des Bamberger Bischofs ist, wie wir hörten, der districtus Tangrindel, bzw. das Amt Hema an die Hirschberger und Wittelsbacher geblieben — in den Besitz eines in nächster Nähe des Bischofssitzes Regensburg gelegenen Territoriums?

Die Bamberger Rechte auf dem Tangrintel sind so alt wie das Bistum Bamberg selbst. Gleichzeitig mit der Errichtung des Bamberger Bistums — die Stiftungsurkunde wurde am 1. November 1007 zu Frankfurt a. M. ausgefertigt — dotierte König Heinrich II. diese seine Lieblingsgründung mit einer Fülle von bisher königlichen Gütern. Ein ganzes Füllhorn von Schenkungsdiplomen ist am gleichen Ort und Tag von der

<sup>31)</sup> M. B. XXXVIa, 608—610. — Da das vorübergehende, um 1270 geschriebene Urbarium Baiuvariae Transdanubianae (M. B. XXXVIa, 339 ff.) ein Amt Hema noch nicht kennt, kann es sich bei dem officium Hemmbawer im Urbar von 1326 nur um das 1305 angefallene Hirschberger Erbe, also um den districtus Tangrindel handeln.

<sup>32)</sup> H. St. A., Gericht Hema, Lit. 1.

<sup>33)</sup> H. St. A., Plansammlung Nr. 95, Bestellnummer 988. Unsere Tafel I. gibt einen Teilausschnitt aus dieser Karte mit der ältesten Ansicht von Hema v. J. 1561.

<sup>34)</sup> MS. O. 844.

königlichen Kanzlei über Bamberg ausgeschüttet worden. Unter den Orten, die damals allein aus dem Bereich des bairischen Stammesgebietes an Bamberg fielen, sind zu nennen Weilingries, Nittenau, Abbach, Ergolding bei Landsbut, Güter und Substätten in Reichenhall, die Königshöfe Attersee und Mattighofen in Oberösterreich, die Abteien Bergen und Neuburg a. D., Fürth (b. Nürnberg) im bairischen Nordgau, Holzheim bei Burglengenfeld.

Eine dieser Schenkungsurkunden betrifft nun auch den Ort Scambah, d. i. H o h e n s c h a m b a c h bei Hemau. Der Text der Urkunde lautet an der wichtigsten Stelle: (donamus atque proprietamus) nostrae [i. e. regiae] quendam proprietatis locum S c a m b a h dictum in pago Nortgouue et in comitatu Beringeri comitis situm . . . cum vicis, villis, ecclesiis, capellis . . . silvis, forestibus saginis, venationibus, aquis, piscationibus, molis, molendinis usw.<sup>35)</sup> Die Pertinenzformel „mit Dörfern, Höfen, Kirchen, Kapellen, Wäldern, Forsten, Mastungen, Jagden, Wässern, Fischereien, Mühlen“ zeigt jedoch deutlich, daß mit dieser Schenkung nicht das Einzeldorf Hohenschambach gemeint war, sondern ein ganzer Fiskusbezirk verstanden werden muß, der außer einer größeren Zahl von bewohnten Orten insbesondere auch Forste mit den Forstnutzungen (Mast-, Jagd- und Fischereirechten) umfaßte.

Die weit über den Ort Hohenschambach hinausreichende Ausdehnung der königlichen Schenkung läßt sich auch aus den Pfarrverhältnissen erschließen: Aus der Mutterpfarre Schambach zweigte um oder nach 1200 die Pfarre Hemau ab, aus dieser später wieder die Pfarren Neukirchen und Eichelberg, Painten und Lichtkirchen. Zu diesem ganzen Ursprungs-komplex sind noch zu rechnen die Nebentkirchen Haag, Laufenthal, Hamburg, Eiersdorf (Hohenschambach), Rollersried (Hemau), Edertshof (Eichelberg), Maierhofen und Rothenbügl (Painten).<sup>36)</sup>

Der Fiskus Scambah scheint ursprünglich ein großes Waldgebiet gewesen zu sein. Nicht nur in der Schenkungsurkunde Heinrichs II., sondern auch in den späteren Pertinenzformeln spielen Waldbesitz und Holzrechte eine große Rolle. Graf Gebhard nennt in seinem Testament 1293 als Zugehörungen zum Tangrintel „holtz, waelde, weid, wazzer“, der Lehenbrief von 1305 spricht von „nemoribus, silvis . . . pascuis, venationibus, piscationibus“.

Das wittelsbachische Urbar von 1326 verzeichnet unter den Abgaben im Amt Hemau „avena de silvis, que dicitur holtzhabern“.<sup>37)</sup> Alte Forst-

<sup>35)</sup> M. G. DD. Heinr. II, p. 172, nr. 144 = M. B. XXVIIIa, 357; v. Guttonberg, Regesten der Bischöfe und des Domkapitels von Bamberg, nr. 40.

<sup>36)</sup> Vgl. Müller, Chronik, S. 15, 21, 22, 202, 203. — Auf den bedeutenden Umfang des Königsgutes Schambach und auf seinen Zusammenhang mit dem nachmaligen Gerichte Hemau hat, soviel ich sehe, bisher noch niemand aufmerksam gemacht.

<sup>37)</sup> M. B. XXXVIa, 609. Die gleiche Abgabe wird im niederbayerischen Urbar von 1310 aus den ehemaligen Königsforsten im Weilhart und im Gericht Ötting gemeldet (M. B. XXXVI b, 33, 97, 101), desgleichen aus der Aschenau bzw. dem Heubisch bei Metten (M. B. XXXVI b, 328 u. 429). Auch letzterer Waldbesitz

rechte der Bürger und Landleute im Gericht Hemau, die bei der Bestellung des Försters mitzureden haben, werden in der Hemauer Stadtrechtsurkunde von 1350 verbrieft.<sup>38)</sup> Einige Urkunden sprechen schlechtthin vom nemus Tangrintel,<sup>39)</sup> vom Bamberger Bischofswald (silva episcopi), den bischöfliche Förster (episcopi forstarii) betreuen.<sup>40)</sup> Es drängt sich stark der Eindruck auf, daß von Heinrich II. eine bisherige königliche forestis, ein königlicher Bannbistrikt mit überwiegendem Waldcharakter, an Bamberg überwiesen wurde und daß aus dieser forestis, wofür es ja auch andere zahlreiche Beispiele gibt,<sup>41)</sup> die Herrschaft Tangrintel hervorwuchs. Ein strikter Beweis hiefür läßt sich allerdings nicht führen; denn die Pertinenzformel der Schambacher Schenkung (cum silvis, forestibus, saginis, venationibus) bietet für sich allein keine genügend sichere Grundlage, da sie in stereotyper Form auch in anderen Diplomen vom selben Tage (Beilngries, Nittenau, Abbach, Attersee, Mattighofen, Pförring, Holzheim betreffend) gebraucht wird, bei denen nur vereinzelt (etwa bei Nittenau) an eine forestis im strengen Sinne gedacht werden kann.

Jedenfalls fehlt eine eigene, ausdrückliche Verleihung des Forst- und Wildbannes für das Schambacher Gebiet an Bamberg oder hat sich nicht erhalten.

Zur Erklärung der Bildung eines Territoriums Tangrintel und der gerichtlichen Sonderstellung des späteren Amtes Hemau und seiner

dürfte auf die königlichen Schenkungen Ludwigs des Jüngeren und Karls III. (M. G. DD. Ludow. iun., Nr. 15; Karoli III., nr. 59) an Metten zurückgehen. Das ältere Bamberger Urbar notiert ebenfalls „holtzhabern“ aus den Wäldern um Auerbach (bei Velben an der Pegnitz: von Sutttenberg, Territorienbildung am Obermain, S. 187, Anm. 16), wo wiederum königliche Schenkung vorliegt.

<sup>38)</sup> Qu. u. Er. VI, 414: „Es mag noch soll auch kain unser richter noch vicztum, kain pütell noch vorster sitzen ane der purger und des landes rat, und sullen alle die recht in dem vorst haben, die durch recht darein gehören, als von alter herkommen ist.“

<sup>39)</sup> Ried, Cod. ep. Rat. I, 172, a. 1114; M. B. XIII, 14, ca. 1139—1146. Verführt durch das in der letztgenannten Prüfeningener Urkunde erwähnte predium in Ezstal, das als pars nemoris in Tangrin|tjel bezeichnet wird, suchte S. Riezler, (Geschichte Baierns Ib, S. 435/36) den „Wald Tangrinel“ im tirolischen Ötztal. Mit Ezstal ist jedoch das heutige Dorf Rebstal bei Hemau gemeint.

<sup>40)</sup> Ried I, 12 u. 102.

<sup>41)</sup> So ist die bischöflich-regensburgische Herrschaft Donaustauf aus dem forestum iuxta Sulcibach entstanden, das König Konrad I. i. J. 914, Mai 25, unter gleichzeitiger Verleihung des Wildbannes an Bischof Aoto schenkte (M. G. DD. Conr. I., nr. 22 = Ried, Cod. dipl. Rat. I, 93). Auch die St. Emmeramer Hofmark Vogtareuth (bei Rosenheim) geht nach Ernst Klebel (Zeitschr. f. bayer. Landesgesch. VI, bes. S. 51 f. u. 182 f.) auf eine königliche forestis zurück. Vgl. auch Klebel in B. O. 90, S. 49 f. Von Karl Bosl ist demnächst eine Arbeit „Die Lebens- und Holzrechte des Berchtesgadener Landes“ zu erwarten, die in einem eigenen Kapitel die Entstehung des Berchtesgadener „Landls“ aus einem alten königlichen forestum und einem jüngeren Rodungsgebiet, dem die gleichen Bannrechte verliehen wurden, nachweisen wird. — Außerbayerische Beispiele bei Adolf W a a s, Herrschaft und Staat im deutschen Frühmittelalter (in: Historische Studien, Heft 335, Berlin 1938), S. 76 ff. u. 235 ff. — Allgemein über den Forstbegriff handeln Herm. S h i m m e, Forestis, in: Archiv für Urkundenforschung II (1909), S. 101 ff.; P h i l i p p i, Forst und Zehente, ebenda S. 327 ff.; R. S l o d n e r, Bedeutung und Entstehung des Forstbegriffes, in: Vierteljahrsschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte XVII (1924), S. 1 ff.; O. S e t h g e, Über Bifänge, ebenda XX (1928).

Exemption von der Graffschaft, bzw. dem Landgericht Hirschberg genügt indes auch der Hinweis auf die Immunitätsrechte der Bamberger Kirche.<sup>42)</sup> Wir müßten dann die Grafen von Hirschberg als die erblichen Hochvögte des Hochstifts auf dem Tangrintel ansprechen.

Die Frage, seit wann die Hirschberger mit der Wahrnehmung und Ausübung der Bamberger Hoheitsrechte auf dem Tangrintel belehnt waren, ist indes bei der Dürftigkeit der erhaltenen Nachrichten nicht leicht zu beantworten. Vor dem Vermächtnis an die Wittelsbacher (1293) begegnen wir ihnen in Beziehung zu dieser Gegend nur einmal in der Person des Grafen Gebhard [VI.] von Hirschberg, der in einer Urkunde des Papstes Innozenz IV. vom 13. August 1249 neben den Bischöfen von Regensburg und Eichstätt als Intendent für die Bestätigung der vor mehr als 40 Jahren vollzogenen Incorporation der Hemauer Kirche an das Kloster Prüfening genannt wird.<sup>43)</sup> Waren vor den Hirschbergern die Grafen von Sulzbach, die die meisten Bamberger Nordgauvogteien in ihrer Hand vereinigten,<sup>44)</sup> auch mit der Vogtei über den Tangrintel belehnt und ist diese letztere erst nach dem Aussterben der Sulzbacher (1188) an die Hirschberger übergegangen? Vogteiliche (oder gräfliche?) Funktionen der Sulzbacher kommen wenigstens in nächster Nähe des nachmaligen Amtes Hemau zum Ausdruck, da die Übergabe eines Gutes zu Adelrichsvelden (Allersfelden, Pf. Remmuth, B.-A. Parsberg) an das Kloster Prüfening vom Bamberger Bischof Gilbert (1139—1146) in die Hände des Grafen Gebhard [II. von Sulzbach] gelegt wird.<sup>45)</sup> Jedoch ist damit eine vogteiliche Tätigkeit der Sulzbacher im eigentlichen districtus Tangrintel nicht eindeutig bewiesen, und so könnte man unter deren Ausschluß an eine weiter zurückreichende Erbvogtei der Hirschberger selbst denken. Einen gewissen Anhaltspunkt dafür gibt der Umstand, daß schon ein früherer Hirschberger, Ernst von Kreglingen, der Stifter des Klosters Plankstetten und Bruder des Eichstätter Domvogtes Hartwich, zur Zeit des Bamberger Bischofs Otto I. am 19. November 1122 als Zeuge unter hochfreien Vasallen der Bamberger Kirche (de ingenuis laicis s. Babenbergensis ecclesie militibus) aufgeführt wird.<sup>46)</sup> Wo allerdings seine Bamberger Lehen lagen, ist ungewiß, und so erhebt sich obige Annahme nicht über den Grad einer bloßen Vermutung.

Soviel sich noch feststellen läßt, waren außer den Hirschbergern auch andere Geschlechter vom Hochstift Bamberg auf dem Tangrintel, allerdings mit kleineren Stücken und Rechten, belehnt. So trug *H a d m a r v o n L a b e r* ein Gut zu Niederschambach zu Lehen.<sup>47)</sup> Die *R e g e n s-*

<sup>42)</sup> Vgl. von Guttonberg, Territorienbildung, S. 101 f., 177 ff., 196 ff., und zu Regest., Nr. 29 u. 114.

<sup>43)</sup> M. B. XIII, 211.

<sup>44)</sup> v. Guttonberg, Territorienbildung, S. 184 ff.; Ernst Klebel in Mitteilungen des österreich. Instituts f. Geschichtsforschung XLI, 108 ff.

<sup>45)</sup> M. B. XIII, 101. Vgl. F. Moriz, Stammreihe u. Geschichte der Grafen von Sulzbach, in: Abh. der Bayer. Ak. der Wiss., Hist. Cl. 1833, S. 174.

<sup>46)</sup> Heibingsfelder, Eichstätter Regesten, Nr. 311, S. 101.

<sup>47)</sup> Urkunde vom 20. Juli 1309, Regesta Boica V, 157. Andere kleine Lehenstücke zu Otterzhofen, Machenberg (aufgegangen in Wittmannsdorf, vgl. B. O. 5, 297 ff.), bei Hemau werden ersichtlich aus M. B. XIII, 53, 84, 102, 103.

burger Burggrafen besaßen als Bamberger Lehen die Vogtei über die auf dem Tangrintel gelegenen Güter des Klosters Biburg:<sup>47a)</sup> Nach dem Hingang des letzten Burggrafen Heinrich IV. gibt einer seiner Erben, Herzog Leopold V. von Österreich, die daraus fließenden Einkünfte (insbesondere Zehnten) 1186 dem Kloster zu eigen, dazu einen dem Kloster einst widerrechtlich entzogenen Wald.<sup>48)</sup> Unter den Biburger Gütern sind wohl jene 7 Huben Neugereuts zu verstehen, mit denen Bischof Otto I. von Bamberg das unter seiner Mitwirkung 1133 gegründete Kloster ausgestattet hatte.<sup>49)</sup> Nach Christoph Vogels Beschreibung des Amtes Hemaui von 1597 hatte Biburg etliche Zehnten zu Ehrenlohe, Lohe und Haid; nach Müller, *Chronik* S. 17, Zehntrechte in den Flurgemarkungen von Jachenhausen und Aichtkirchen. Auch der Kammerhof zu Aicha (mit Holzrechten im „Grafschlag“) und die Laserngerechtigkeit zu Aichtkirchen gingen vom Kloster Biburg zu Lehen.<sup>50)</sup> In der Nähe ist auch das biburgische allodium in Tangrintel, quod dicitur Espinloh, zu suchen, das Abt Johann (1178—1189) dem Edelfreien Wernher von Laber und dessen Sohn auf Leibrecht übertrug.<sup>51)</sup>

Der hirschbergische districtus Tangrintel, das wittelsbachische Amt und Gericht Hemaui umfaßte, wie wir noch sehen werden, nicht die ganze Schenkung Heinrichs II. an Bamberg — Bamberger Güter finden sich auch noch außerhalb des Gerichtes Hemaui —, aber doch den weitaus größten und geschlossensten Kern des ehemaligen Fiskus Scambah. Andererseits war aber auch mit eben dieser Schenkung v. J. 1007 noch nicht das ganze königliche Eigen zwischen Altmühl und Laber erschöpft. So hatte 1054 (April 11) Kaiser Heinrich III. eine Königshube in Eichelberg an einen gewissen Sozbert zu vergeben, die dann samt dem darüber ausgestellten Diplom allerdings ebenfalls an Bamberg kam.<sup>52)</sup> Auch Kaiser Heinrich VI. konnte noch 1197 (August 3) seinem Marschall Heinrich von Ralden Reichslehen übertragen, die vordem Ulrich (?) von Riedenburg besaßen, nämlich einen Hof Mühlbach (bei Dietfurt), allen Zehent auf dem Tangrintel, allen Zehent „vor dem Wald“ circa Ezelere und alle

<sup>47a)</sup> Für eine allgemeine bambergische Vogtei der Regensburger Burggrafen auf dem Tangrintel, die sehr wohl denkbar wäre und die erst nach deren Aussterben auf die Hirschberger übergegangen sein könnte, habe ich keine urkundlichen Anhaltspunkte gefunden.

<sup>48)</sup> Traditionsnotizen des Klosters Biburg, ed. E. Frhr. von Oefele in *Sitzber. d. Bayer. Ak.* 1896, S. 446, Nr. LVI; vgl. ebenda S. 410 f.

<sup>49)</sup> *Dedit ergo predictus episcopus . . . septem mansos novalium in Ta[n]grintele:* M. G. SS. XV 2, 1087. — Marcel Bed u. Heinrich Büttner, *Die Bistümer Würzburg u. Bamberg in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für die Geschichte des deutschen Ostens*, S. 299 f. (in: *Studien u. Vorarbeiten zur Germania pontificia*, herausgeg. von Albert Brackmann, III).

<sup>50)</sup> *J. St. A., Gerichtsurt. Hemaui*, Nr. 144, vom 1. J. 1535.

<sup>51)</sup> v. Oefele, *Traditionsnotizen*, S. 436, Nr. XXXVII. — Eine Waldabteilung Espenloe findet sich noch auf einer Karte des Amtes Hemaui v. J. 1561 (*J. St. A., Plansammlung*, Bestellnummer 988) zwischen Prunn und Maierhofen eingetragen.

<sup>52)</sup> M. G. DD. *Heinr. III.*, nr. 320 = M. B. XXIX a, 114.

Kirchen, die der Geistliche Gumpert von Deising (bei Altmühlmünster) innehatte.<sup>53)</sup>

Unklar in Hinsicht auf Lage und Erwerbstitel, möglicherweise aber ebenfalls auf eine frühe königliche Schenkung zurückgehend, sind Güter, die das Hochstift Eichstätt als allodiales Zubehör der — von Eichstätt lehnbaren<sup>54)</sup> — Burg Hirschberg bezeichnete. Raum hatte nämlich Bischof Wulfing von Bamberg die Bayernherzoge Rudolf und Ludwig mit Hemaun und dem districtus Tangrintel belehnt (3. Dez. 1305), als das Domkapitel Eichstätt im Auftrag des abwesenden Bischofs Johann in einem Schreiben an die gleichen Herzoge Vorbehaltsrechte auf dem Tangrintel anmeldete (vor 18. Febr. 1306). Dieses Schreiben spricht von „*possessionibus in districtu, qui vulgariter Tangrintel dicitur, constitutis*“, für welche Beweise vorgelegt werden könnten, „*quod ad castrum Hirsperch titulo proprietatis pertineant et pertinuerint ab antiquo*“.<sup>55)</sup> Diese Behauptung des Eichstätter Kapitels hat eine Stütze in dem Passus des Testaments des Grafen Gebhard (1293), in welchem er den Wittelsbachern Hemaun und den Tangrintel zusicherte mit Ausnahme dessen, was nach Hirschberg und Breitenegg gehöre.<sup>56)</sup> Mögen die Wittelsbacher nach dem Tod des Grafen und gegen dessen Absicht sich diese Hirschberger Allodialgüter angeeignet und unter ihren Urbarsgütern (von 1326) geführt haben, es scheint doch, als ob das Hochstift Eichstätt seine Ansprüche überspannt habe, wenn es in einem etwa gleichzeitigen Eintrag des ältesten Eichstätter Lehenbuches den ganzen districtus Tangrintel mit über 60 Huben als Eichstätter Lehen und den Bayernherzog als Amtsträger des Hochstifts bezeichnete.<sup>57)</sup> Es müßte denn sein, daß die im Wit-

<sup>53)</sup> „*Confirmamus totum officium nostrum, quod Udalricus de Redenburc tenuit, videlicet curiam de Mülbach, decimam omnem in Tangründile, decimam omnem ante silvam circa Ezelere, omnes ecclesias, quam[sic!] Gumbertus clericus de Tusingen a nobis tenet, cum omni iure predictorum et cum omnibus hominibus ad eadem bona et officium pertinentibus.*“ Text bei Wilh. Kraft, Das Urbar der Reichsmarschälle von Wappenheim (Schriftenreihe zur bayer. Landesgeschichte, Bd. 3, München 1929), S. 81 f. Vgl. dazu die Erläuterungen ebenda S. 66 ff. Dieses officium Mülbach muß sehr bald, bis spätestens 1219 (vgl. Kraft, S. 68 f.) an die Wittelsbacher gekommen und im Amt Niedenburg aufgegangen sein. Der Zehent in Tangründile ist sicher nicht auf dem bambergischen Tangrintel zu suchen, sondern in der südwestlich anstoßenden Landschaft, etwa um Jachenhausen, ebensowenig Ezelere in (Groß-, Klein-)Ehenberg (südlich von Laber), das schon 1114 deutlich Etzinberch heißt (Kied, Cod. Rat. I, 173).

<sup>54)</sup> Heidingsfelder, Eichstätter Regesten, Nr. 1288, 1346.

<sup>55)</sup> M. B. XLIX, 561; Heidingsfelder, Reg., Nr. 1348.

<sup>56)</sup> „Hembawer und swaz wir auf dem Hingrintel haben . . . laeut und gut . . . an swaz derselben laeut und des gutes hintz Hirzperch und hintz Preitenekke gehört . . . die wir ausgenommen haben“ (Qu. u. Er. VI, 8). Die Herrschaft Breitenegg (nördl. von Dietfurt) war nach dem Aussterben der im 12. Jahrh. urkundlich werdenden freien Herren von Breitenbrunn (Heidingsf., Regesten, Nr. 331, 384, 474, 500, 508) wohl durch Erbschaft an die Herren von Laber gekommen und befand sich zur Zeit des hirschbergischen Testaments (1293) im Besitz einer Nebenlinie derer von Laber. Die Hirschberger können deshalb nur Teilrechte an der Herrschaft Breitenegg gehabt haben.

<sup>57)</sup> „*Dux Bavariae habet districtum illum in feudo, qui dicitur Tangrintl, cum omnibus suis pertinentiis qui continet circa sexaginta hubas et plures, propter quod etiam est officiatu[s] episcopi Eystetensis*“ (Heidingsfelder, Reg., Nr. 1348).

telsbacher Urbar<sup>58)</sup> aufgeführten Höfe tatsächlich eben jene nach Hirschberg grundeigenen Besitzungen waren; dann wäre in dem Bamberger Lehenbrief vom 3. 12. 1305 nur die Verleihung der Hoheitsrechte über den districtus Tangrintel zu erblicken.

### Der Tangrintel, Hema u und das Kloster Prüfening

Im vorstehenden sollten die wichtigsten öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen für die Entstehung von Stadt und Gericht Hema u erklärt werden. Aber es fehlt noch ein wichtiger Faktor in der Orts- und Stadtgeschichte von Hema u und in der wirtschaftlichen Entwicklung des Tangrintels — das Kloster Prüfening.

Bischof Otto I., der Heilige, von Bamberg (1103—1139), hochbedeutend als Reichs- und Kirchenfürst, ein Kolonisateur und Germanisator großen Stils (sein Beiname: Apostel der Pommern), rief auf einem von der Regensburger Alten Kapelle erworbenen Grund gegenüber der Mündung der Naab in die Donau i. J. 1109 das Kloster Prüfening ins Leben und besetzte es mit Mönchen und einem Abte (Erminold) aus dem kluniazensischen Reformkloster Hirsau im Schwarzwald.<sup>59)</sup> Prüfening war wie andere Gründungen Bischof Ottos, die Klöster Michelfeld (B.-A. Eschenbach) und Ensdorf (südlich von Amberg), von Anfang an als Rodungskloster gedacht.<sup>60)</sup> Die Güterausstattung, die es von seinem Stifter erhielt und die sich zum Teil mit der von Ensdorf überschneidet, lag besonders in der Gegend um Amberg und von Amberg bis Vilseck, um und im Norden von Rittenau in den großen ehemaligen Reichsforsten Rechart und Durn (heute Rittenauer und Bruder Forst) und vor allem auch auf dem Tangrintel in der Umgebung von Hohenschambach und Hema u. Unter den etwa 75 Orten, die die aus der Mitte des 12. Jahrhunderts überlieferte Schenkungsliste Bischof Ottos<sup>61)</sup> aufführt, finden sich nicht weniger als 30 -reuth, -ried, -richt-Orte und 10 auf den Wald hindeutende Ortsnamen, ein Zeichen, daß das Kloster von vornherein für Rodungsarbeit und für die kulturelle Erschließung der vom Bischofssitz entfernteren Bamberger Besitzungen ausersehen war.

Die Dotationsgüter auf dem Tangrintel und in dessen Nähe waren nach dieser Liste folgende: Scambach (Hohenschambach, die Kirche und 1 Hube [mansus]), Chokertal (Rochenthal, 4 Huben), Scachen (Schacha, 3½ Huben), Hembur (Hema u, ohne weiteren Beisatz, also vermutlich der ganze Ort), Clingin (Klingen, 2½ H.), Windwinchele (Winkel, 4 H.), Boulid (Bügerleithen, nicht Bachleithen, wie Müller, Chronik, S. 11, erklärt, ohne Beisatz), Stadala (Stadla, 2½ H.), Sconeberg (der Schönberg in der Gemeindeflur

<sup>58)</sup> M. B. XXXVIa, 608 ff.

<sup>59)</sup> F. Janner, Gesch. der Bischöfe von Regensburg I, 592 ff.; J. Loosborn, Die Gesch. des Bisthums Bamberg II, 139 ff.; S. Juritsch, Gesch. des Bischofs Otto I. von Bamberg, Gotha 1889, S. 107 ff.

<sup>60)</sup> M. Bed u. H. Büttner, Die Bistümer Würzburg und Bamberg in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für die Gesch. des deutschen Ostens, Berlin 1937, S. 286 ff.

<sup>61)</sup> M. B. XIII, p. 7f. — Über die Zuverlässigkeit dieses Verzeichnisses, das auch in gefälschte Prüfeningur Urkunden Aufnahme fand (M. B. XIII, 163 f. u. 176 ff.), vgl. Hans Hirsch in Mitteilungen d. Inst. f. Österreich. Geschichtsforschung XXIX (1908), S. 26.

von Gemau, 3½ H.), Arnust (Arnest, 3 H.), Juxta Fontem (von M. B. XIII, 9 als Langentreith erklärt, 12 H.), Niuwenchirche (Neukirchen, 1 Hube und 1 Hof [curtis]), Grula (unbekannt, 1 H.), Wolmutesdorf (Wollmannsdorf, 4 H.), Waginsaze (Wangsaß, 2 H.), Waltenhoven (Waltenhofen bei Thonlohe, 1 H.), Otershoven (Otterhofen, 1 H.), Dytkurte (Dietfurt, 1 H.), Armenselde (unbekannt, 1 Hube), Moseheim (wohl zu lesen Mvseheim, dann Mausheim, 2 H.), Swezenberg (unbekannt, 1 H.), Sneitbuhel (Schneitbügl) und Stokke (unbekannt, zusammen 4½ H.), Kosrokesruith (Rollersried, 1 Kirche und 4 H.).<sup>62)</sup> Insgesamt umfaßten die genannten Schenkungen Bischof Ottos 2 Kirchen (in Schambach und Rollersried), 1 Hof und 59½ Hufen, dazu 2 ganze Orte (Gemau und Bägerlleithen).

Dieser Grundstock vermehrte sich in den nachfolgenden Zeiten durch Zuwendungen anderer Bamberger Bischöfe und von Laien, auch durch eigene Erwerbsakte des Klosters, so daß wir in einem am Ende des 14. Jahrhunderts geschriebenen Salbuch<sup>63)</sup> außer an den bereits aufgezählten auch noch an folgenden Orten des Amtes Gemau Prüfeninger Grundbesitz antreffen: in Püdemstorff (Wittmannsdorf), Niederschambach, In dem Pach, Tanhawsen (Thonhausen), Claffenperkch (Klapfenberg), Flinsperkch (Flintsberg), Rätzenhofen, Glasbouen (Glashof, auf der Karte von 1598 noch bei Schneitbügl eingetragen), Genspühel (Gänsbügl), Pellendorf (Pellndorf), Veld, Greüt (Langentreith), Netstal (Neststall), Hell, Wolfliug (Wolflier), Hänperg (Hamberg), Mantlach (Mantlach), Hufslag, Dieträchsperg (Berg?), Pewnten (Painten), Gräuenstadl (Grafenstabl), Hennhüll (Hennhüll), Lewpprechtshouen (Leiterhofen), Chäwistorff (Reilsdorf).

Entsprechend der reichen Begüterung des Klosters auf dem Langrintel bilden der Erabitionskodex, die Urbar- und Lehenbücher, die Urkunden und Literalien von Prüfening eine der ergiebigsten Quellen für die Geschichte der dortigen Gegend.

Es scheint, daß die vom Bischof Otto eingeleitete und geförderte Kulturarbeit auf dem Langrintel, nicht zuletzt durch den Einsatz der Prüfeninger Mönche, sich alsbald in einer intensiven Rodungstätigkeit ausgewirkt hat. Schon i. J. 1114 hören wir von heftigen Zwistigkeiten zwischen den Ministerialen der Bamberger und Regensburger Kirche bezüglich des Rechtes auf den Rodungszehent<sup>64)</sup>, die ein wiederholtes Eingreifen der beiden Bischöfe notwendig machten. Der erste Vergleich der streitenden Parteien, der am 11. September 1114 zwischen Bischof Otto I. von Bamberg und Hartwig I. von Regensburg zustande kam, bestimmte: Das Hochstift Bam-

<sup>62)</sup> Das Güterverzeichnis führt weiterhin ein Gut in Lobesingen (Lobsing, B.-N. Niedenburg) und ein Gut in augia Rathardi auf, welsch letztere sich mit Hilfe von M. B. XIII, S. 45, Nr. 9, als die Regeninsel bei Lorenzen (und bei der Pelmühle) erklärt.

<sup>63)</sup> H. St. A., Kl. Lit. Prüfening, Nr. 10, fol. 55 ff. Das Repertorium weist das Salbuch dem 15. Jahrhundert zu; aber von den in ihm enthaltenen Urkundenkopien gehört die letzte von gleichzeitiger Hand geschriebene dem Jahre 1398 an (fol. 59). Andere von 1420 (fol. 108), 1424 (fol. 79) und 1481 (fol. 107) weisen jüngere Schreibweise auf.

<sup>64)</sup> „de decimationibus novalium Schambach sitorum.“

berg tritt 11 Huben um Risilberch (Ober- und Unterreifelberg, nördl. Gemau), Mertinessé (See, südlich Luppburg; Kirche mit Martinspatronium) und Sulaga (anscheinend abgegangen oder umbenannt, jedenfalls aus sprachlichen Gründen und wegen der weiten Entfernung nicht Seulohe bei Amberg) mitsamt den Holznutzungen im Forst Tangrintel, wie sie die Bewohner dieser Reuthuben genießen,<sup>65</sup> an Regensburg ab; dafür verzichtet Regensburg auf jeden Zehentgenuß (gemeint ist wohl der Novalzehent) von den bambergischen Gütern im Bereich seiner Diözese mit Ausnahme von Dingolfing, Tanloch (Thonlohe), Gademen (Gaden bei Abensberg?), Otershoven (Otterzhofen), apud aliud Otershoven (unsicher), Riwinetriut, Isinhartesdorf (Eiersdorf, östl. von Gemau, ober Eisensdorf, nördl. von Neuessing?), Riutwineshoven, Pernhus, Hohenberch (Hamberg, nordwestl. von Eichelberg?), Suente, Niusaze (Niesatz bei Mausheim), Ichinhoven (Eichenhofen), Pochesdorf (abgegangen, aber ein Wald bei Eichenhofen heißt noch „Bockslohe“), Hitinhoven, Beirsdorf (Baiersdorf bei Schloß Prunn), Scurdorf (Schaurdorf, abgegangen im Amt Riedenburg, vgl. M. B. XXXVIa, 354), Musheym (Mausheim), Makenberge (aufgegangen in Wittmannsdorf, vgl. VO. 3, 297 ff.), Etzinberch (Kleinehenberg), Jakenberch, Chapelberch (Rapselberg), maius Etzinberch (Großezenberg).<sup>66</sup>

Der Vergleich von 1114 scheint indes noch keine Beruhigung gebracht zu haben. Er war nach Ansicht der Regensburger Ministerialität allzu günstig für Bamberg ausgefallen. Wie aus einer Urkunde des Bischofs Chuono von Regensburg vom 17. Juli 1129 hervorgeht, herrschte in diesen Kreisen immer noch Aufregung über die Unzulänglichkeit der Bamberger Gegenleistung von 1114. Dieser Stimmung will Bischof Chuono im Einvernehmen mit Otto von Bamberg ein Ende machen durch eine neue Regelung: Von den seit 30 Jahren angelegten und weiterhin zu schaffenden Neubrücken soll die Bamberger Kirche den Zehent von 9 Huben behalten, dagegen die 10. Hube samt ihren Zehenten und Nutzungen an Regensburg fallen unter gleichzeitiger Wahrung des Anspruches der Pfarrkirchen auf das Zehentdrittel. Die Regelung geschieht auch mit Rücksicht auf die Interessen der Prüfeningener Mönche, deren Lebensbedürfnissen die Bamberger Zehenten von Bischof Otto zugewendet worden waren.<sup>67</sup> Auch Bischof Heinrich I. von Regensburg erneuerte auf einem Reichstag zu Bamberg im März 1135 vor Kaiser Lothar den Verzicht seiner Vorgänger Hartwig und Chuono auf die Neubruchszehnten.<sup>68</sup>

Indes Abt Erbo und der Konvent von Prüfening weigerten sich wegen der fortdauernden Anfeindungen der Regensburger Ministerialen hart-

<sup>65</sup> „cum omni utilitate nemoris Tangrinteles (Genitiv!), qua prius eorundem mansorum habitatores usi sunt et hodie predictorum novaliu[m] incole utuntur.“

<sup>66</sup> Rieb, Cod. dipl. Rat. I, 172 ff. — Bemertenswert an dieser Aufzählung bambergischer Güter ist, daß sie zum Teil über das spätere Amt Gemau hinausgreifen, z. B. See, Mausheim, Niesatz, Ezenberg, Rapselberg, Baiersdorf, Otterzhofen. Der an Bamberg geschenkte Fiskus Schambach hatte demnach größeren Umfang als der nachmals an die Hirschberger verlehnte districtus Tangrintel.

<sup>67</sup> „fratrum, quorum victui eadem decimationes a venerando Ottone deputate sunt.“ Rieb, Cod. dipl. Rat. I, 187 ff.

<sup>68</sup> Looshorn, Gesch. des Bisthums Bamberg II, 309.

nädig, die von Bischof Otto ihrem Kloster geschenkten Zehnten anzunehmen. Dieser wendete sie hierauf, um sie nicht zu verlieren und nachdem auch Vorstellungen der von ihm geschickten Abte Wignand von Theres und Eberhard von Biburg erfolglos geblieben waren, zum Teil anderen Klöstern zu. So erhielt i. J. 1139 Ensdorf Zehnten in der Urfparrei Schlicht (bei Vilsed) in Widenricht, Sigl, Pappenberg, Perenriut, Seiboldsrict, Unterloch (abgegangen), Ranna, Karmensölden, Schäflohe und drei anderen kleinen Ortschaften.<sup>69)</sup> Auf dem Langrintel wird wohl das von Bischof Otto gegründete Kloster Biburg mit Zehnten bedacht worden sein.<sup>70)</sup>

Die ablehnende Haltung des Klosters Prüfening gegenüber dem Zehntgenuß wurde später aufgegeben. In den Verhandlungen Bischof Ottos mit Chuono (1129) und Heinrich I. von Regensburg (1135) waren die Bischöfe die eigentlichen Vertragspartner, während Prüfening nur mittelbar als der von Bischof Otto ausersehene Nutznießer beteiligt war. Dagegen bemühen sich später (um 1225) entstandene Prüfeninger Fälschungen, ihren Abt Erbo (1121—1162) als Vertragsschließenden einzuschalten und den Rechtstitel auf die früher abgelehnten Zehnte dem Kloster unmittelbar selbst zu vindizieren.<sup>71)</sup>

Wie aus den geschilderten Streitigkeiten um den Novalzehent hervorgeht, hatte dank der Initiative Bischof Ottos eine rege Rodungstätigkeit unter starker Beteiligung des Klosters Prüfening auf dem Langrintel eingesetzt und seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts das große Waldgebiet weithin der Siedlung und dem Verkehr erschlossen. Noch im 11. Jahrhundert scheint sich der Verkehr von Regensburg nach Franken durch das Labertal bewegt zu haben. So urtundet König Konrad II. i. J. 1025 am 4. Mai in Regensburg, am 5. Mai in *B e r a z h a u s e n* an der Laber, am 6. Mai in Schwarzenbrud und Mägeldorf bei Nürnberg, am 13. Mai in Bamberg; derselbe i. J. 1034 am 7. Mai in Regensburg, am 8. Mai wiederum in *Berazhausen*.<sup>72)</sup> Dagegen nahm Friedrich I. (Barbarossa) i. J. 1174 seinen Weg von Nürnberg nach Regensburg bereits auf der Jurahochfläche über *S e m a u*.<sup>73)</sup>

<sup>69)</sup> M. B. XXIV, 30 f. Die Urkunde beruft sich auf Privilegien der Päpste Calixtus und Innozenz. Damit werden das Privileg Calixtus' III. d. d. Lateran 1123, Apr. 3 (Bradmänn, Germ. Pontif. I, p. 296, nr. 1), und die Privilegien Innozenz' II. d. d. Pisa 1136, Okt. 22, o b e r d. d. Lateran 1139, Apr. 11 (Bradmänn, p. 297, nr. 4 oder 5), gemeint sein. Die Ensdorfer Urkunde wird daher zwischen 1136, Okt. 22, oder 1139, Apr. 11, einerseits und dem Tode Bischof Ottos, 1139, Juni 30, ausgestellt worden sein. Die Datierung der Urkunde durch Juritsch a. a. O., S. 438, Anm. 31, der sie zwischen die Jahre 1134 u. 1136 setzt, erscheint mir unrichtig. Zutreffender Loosborn II, 317 (1139).

<sup>70)</sup> Vgl. oben Text S. 138 mit Anmerkungen 48—51.

<sup>71)</sup> Vgl. Hans Hirsch, Die Urkundenfälschungen des Klosters Prüfening, M. I. Ö. G. XXIX (1908), S. 16 ff. Es kommen in diesem Zusammenhange in Betracht das Spurium Kaiser Lothars III. vom 13. Juli 1129 (Druck in M. B. XIII, 149; M. G. DD. Loth. III., nr. 126), die gefälschten Urkunden Bischof Chuonos vom 31. Juli 1129 und Herzog Heinrichs des Stolzen wohl aus dem gleichen Jahre (Druck bei Hirsch a. a. O., S. 52 ff., Nr. I u. II).

<sup>72)</sup> M. G. DD. Conr. II., no. 26, 28—31; no. 211 u. 214.

<sup>73)</sup> Friedrich urtundet 1174 vor dem 30. Juni von Nordwesten kommend apud Hembur in episcopatu Ratisponensium (v. Desele, Biburger Traditionsnotizen, S. 446, nr. LV; vgl. ebendort die Ausführungen S. 408 f.).

Unter dem ausgedehnten Prüfeninger Streubesitz auf dem Langriintel nahm die wichtigste Stelle das Dorf (das war es damals noch) Hemau ein, das, wie wir aus der Schenkungsliste Bischof Ottos geschlossen haben, ganz dem Kloster gehörte. 1125, am 22. Juli, weihte Otto von Bamberg persönlich die Kirche in Hemau zu Ehren Johannes des Täufers.<sup>74)</sup> Sie unterstand allerdings noch, obwohl Prüfening das Präsentationsrecht hatte, der Pfarrei Hohenschambach.<sup>75)</sup> Aber bald nach 1200 muß Hemau selbständige Pfarrei geworden sein, die nunmehr auch dem Kloster inkorporiert wurde.<sup>76)</sup>

Welche Rolle hat nun das Kloster Prüfening bei der Stadtwerdung von Hemau gespielt?

Ich habe, als ich im vorigen Sommer in einem Vortrag im Regensburger Historischen Verein zum erstenmal mein Thema behandelte, auf das Stadtsiegel von Hemau aufmerksam gemacht, das gewisse Schlüsse in dieser Frage an die Hand gibt. Das Siegel bzw. Wappen von Hemau wird von dem bekannten Heraldiker Professor Otto Hupp, Schleißheim, wie folgt beschrieben: „Auf blauem Feld der golden gerüstete hl. Georg auf einem mit goldener Decke geschützten weißen Kofse, mit der Fahnenlanze und dem roten Kreuze auf dem silbernen Schilde rechts hin sprengend.“<sup>77)</sup> (Der silberne Schild mit dem roten Kreuze ist der St. Georgs-schild.)

Die Figur oder die Attribute eines Heiligen in einem Stadt- oder Marktwappen deuten nun häufig auf den Patron der Pfarr- oder Hauptkirche des Ortes hin. So führt z. B. Regensburg in seinem Siegel den

<sup>74)</sup> M. B. XIII, 26. — Mit dem Patrozinium der Kirche hängt der älteste Jahrmart des Ortes zusammen, der alljährlich „an sand Johannis tag an sunwenden“ stattfand (Müller, Chronik, S. 70).

<sup>75)</sup> Das Schutzprivileg Innozenz' II., d. d. Lateran 1139, Okt. 20, zählt unter den Prüfeninger Besitzungen namentlich auf: ecclesiam Scambach, Hemburen cum suis appenditiis, Gebenbach cum suis appenditiis, Oberdorf (Oberndorf bei Abbach), ecclesiam Nouwenkirchen (Neufkirchen-Balbini), Icenroute (Enzenried bei Neufkirchen-B.), Abach, Dietburgerout (Diepenried bei Rittenau). M. B. XIII, 164 ff. — Es fällt auf, daß hier der doch schon 1125 geweihten Kirche in Hemau keine Erwähnung geschieht; es sind also die ecclesia Scambach und die ecclesia Nouwenkirchen in qualifiziertem Sinne als Pfarrkirchen zu verstehen. Ebenso im Privileg Eugens III., d. d. Viterbo 1146, Dez. 23 (M. B. XIII, 174 ff.).

<sup>76)</sup> Der erste Pfarrer (plebanus) von Hemau, namens Eglolf, erscheint als Zeuge in der allerdings unechten (vgl. Hirsch a. a. O., S. 8 u. S. 39 f.), aber inhaltlich unverdächtigen Urkunde Ludwigs des Kelheimers vom 13. Jan. 1224 (Qu. u. Er. V, S. 25 ff.; M. B. XIII, 203 ff.), die Entschädigung Prüfenings mit Königswiesen für Verluste in Abbach betreffend. — Am 13. Aug. 1249 bestätigte Papst Innozenz IV. die Inkorporation der Hemauer Kirche, die vor mehr als 40 Jahren durch den Regensburger Bischof Conrad (wohl dem IV.) vollzogen worden sei (M. B. XIII, 211 f.). In einem Schiedsspruch des Bischofs Leo des Hundorfers (Regensburg 1268, Juni 16) wird Hemau ausdrücklich Pfarrei (parochia) genannt (M. B. XIII, 220); im Privileg des Papstes Nikolaus IV. v. J. 1289 (Rieti Juli 1) steht es unter den dem Kloster Prüfening gehörigen Kirchen an erster Stelle (selbst vor Schambach, M. B. XIII, 236).

<sup>77)</sup> In: Deutsche Ortswappen. Herausgeber Raffee-Handels-Attiengesellschaft Bremen. Vgl. unsere Abbildung Nr. 4 auf Tafel II. nach einem Abguß in der Siegel-sammlung des Münchener Hauptstaatsarchivs. Die Legende des Siegels lautet: SIGILVM CIVIVM DE HEMWAVR. Es begegnet zuerst an einer Urkunde des Jahres 1324 und beweist damit das Bestehen eines Stadtrates um diese Zeit.

Patron seines Domes, St. Peter, zuerst in Vollfigur sitzend oder in Halbfigur, später die gekreuzten Peterschlüssel.<sup>79)</sup> Ähnlich haben zahlreiche andere größere und kleinere Orte ihren Pfartheiligen im Siegel und Wappen: Koburg den hl. Mauritius, Marktstett und Randersacker in Unterfranken den hl. Stephan, Garmisch und der Markt Waging in Oberbayern den hl. Martin, Teisendorf bei Traunstein den hl. Andreas usw. Bei Hemau jedoch trifft eine solche Beziehung nicht zu. Seine Pfarrkirche hat, wie wir hörten, Johannespatrozinium. Woher also hier der hl. Georg? Er ist der Stiftspatron des Klosters Prüfening. Das Prüfeningener Abteiwappen zeigt den St. Georgschild, das noch ältere Konventswappen den hl. Georg in voller Figur, auf links hin schreitendem Pferde, mit der Lanze den Drachen bekämpfend.<sup>79)</sup> Ich schloß aus der Übereinstimmung des Hemauer mit dem Prüfeningener Wappen auf alte grundherrliche Rechte des Klosters in Hemau. Auch hiefür gibt es zahlreiche Parallelen. Ich führe nur das älteste Stadtwappen von Ingolstadt a. D. an. Dieses zeigt den hl. Mauritius. Nun ist allerdings auch die alte Pfarrkirche von Ingolstadt eine Moritzkirche, aber dieses Patrozinium kam dorthin durch das Kloster Niederaltaich, das in Ingolstadt durch Schenkung Ludwigs des Deutschen i. J. 841 karolingisches Krongut mit zwei Kirchen und einem Herrenhof erhalten hatte.<sup>80)</sup>

Noch weiter wurde ich in meiner Annahme prüfeningischer Grundherrschaft über Hemau bestärkt durch ein in Müllers Chronik S. 42 mitgeteiltes Fragment eines Hemauer Freiheitsbüchleins, dessen Aufzeichnung aus inneren Gründen in die Jahre 1392—97 zu setzen ist. Dort ist u. a. zu lesen: „Item, es soll auch ein kirchherr (das ist der von Prüfening gestellte Pfarrer oder Pfarrvitar), als gewönlich und recht ist und von alter herkommen, einen oxsen (in alter Sprache auch = Stier), einen bern (Zuchteber) und einen ramen (Widder) halten und die sollen unter dem vich gehen.“ Nun war die Haltung der Zuchttiere für die Gemeinde eine alte und in ungezählten Fällen zu belegendende Pflicht des Grundherrn. Daß diese Pflicht für Prüfening nicht nur gegenüber der alten Dorfgemeinschaft, sondern auch gegenüber der vergrößerten Stadtgemeinde bestand, ließ mich schließen, daß ein großer Teil, wenn nicht die ganze

<sup>79)</sup> Vgl. J. A. Endres, Die alten Siegel und das Wappen der Stadt Regensburg, in: J. A. Endres, Beiträge zur Kunst- u. Kulturgesch. des mittelalterl. Regensburg. Regensb. 1924, S. 205 ff.

<sup>79)</sup> Abbildung 2 auf Tafel II. Siegelabguß im Hauptstaatsarchiv, Zeit 1246. Legende: SIGILLVM ECCLE S. G. PRVVINIGENSIS. — Vgl. auch E. Zimmermann, Bayerische Klosterheraldik, München 1930, S. 122 f. — Prüfening hatte seinen Patron wiederum vom Bamberger Dom, der neben der Gottesmutter, den Aposteln Petrus und Paulus und dem Martyrer Kilian dem hl. Georg geweiht war. Dieser galt als der eigentliche Bamberger Lokalheilige. So zeigt denn auch das Siegel des Bamberger Domkapitels große Ähnlichkeit mit dem Prüfeningener Konvents- und Hemauer Stadtsiegel. Unsere Abbildung Nr. 3 auf Tafel II stammt von einer Urkunde v. J. 1311 des Münchener J. St. A.s. Die Umschrift lautet: S. HEINRICI PREPOSITI BABENBERGENSIS ECCLIE. Im Feld: S. GEORIVS. Auch das Bamberger Stadtsiegel hat den hl. Georg, aber stehend, in der Rechten die Fahnenlanze, die Linke auf den Adlerschild gestützt. Vgl. G. Sabel, Die Wappen der „Stadt“ und des „Bistums“ Bamberg, 60. Bericht d. Hist. Ver. Bamberg 1899.

<sup>80)</sup> Vgl. M. G. DD. Ludow. Germ., nr. 30 = M. B. XI, 107.

Stadt der Prüfeningener Grundherrschaft unterstand. Aber ist denn die Stadtherrschaft der Wittelsbacher Herzoge mit einer gleichzeitigen Grundherrschaft des Klosters Prüfening vereinbar? Sehr wohl! Es sei nur auf ähnliche Verhältnisse in Straubing hingewiesen. Ludwig der Reicheimer gründete 1218 die Stadt Straubing auf domkapitulisch-augsburgischem Areal. Die Stadt war infolgedessen — unbeschadet der landesherrlichen Rechte des Herzogs — noch jahrhundertlang nach Augsburg grundzinspflichtig und unterstand einem domkapitulischen Probsteirichter, bis die bayerischen Herzoge 1535 die Gerechtsame und Einkünfte des Augsburger Domkapitels ablösten und gegen 16 000 fl. an die Stadt Straubing abtraten.<sup>81)</sup>

Drei weitere Artikel des bei Müller a. a. O. gedruckten Bruchstückes sprechen von öffentlichen Leistungen des Kirchherrn, die sich gleichfalls als alte grundherrliche Verpflichtungen erklären lassen: die Stellung eines halben Kriegswagens bei landesherrlichem Aufgebot gegen den Feind, die Mithilfe bei der Unterhaltung der Wege und Stege, die Unterhaltung eines Teiles der Stadtmauer und des Stadtgrabens.

Seither von mir angestellte archivalische Nachforschungen haben mich im Münchener Hauptstaatsarchiv auf zwei Dokumente geführt, die ein viel vollständigeres Bild der Prüfeningener Grundherrschaft in Hemau als bisher ergaben.

Zunächst gelang es mir, den vollen Text des Hemauer Freiheitsbüchleins aufzufinden, der 25 Artikel aufweist gegenüber 4 des von Müller veröffentlichten Bruchstückes. Er ist in einer Abschrift des 17. Jahrhunderts erhalten, die allerdings an manchen Stellen fehlerhaft und verbesserungsbedürftig war, aber doch einen guten Einblick gewährt in die Leistungen und Verpflichtungen der Prüfeningener Grundherrschaft, wie sie sich vom Standpunkt der Hemauer Bürgerschaft aus darstellen.<sup>82)</sup> Nicht weniger als 15 von den 25 Artikeln befaßten sich mit den Prüfeningener Organen: 2 mit dem Abte (Art. 12, 13), 8 mit dem von Prüfening gefeßten „Kirchherrn“ (Art. 1, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11; 4 davon allerdings nur kirchliche, nicht grundherrliche Aufgaben betreffend: Art. 6, 9, 10, 11), 1 mit dem Pfarrer von Schambach (Art. 2), 2 mit dem prüfeningischen Maier (Art. 3, 14), 2 mit dem Prüfeningener Ammann (17, 18); dagegen handeln nur 2 Artikel von den herzoglichen Beamten (Art. 18 vom Pfleger und Büttel = Schergen; Art. 15 vom Zollner). 1 Artikel spricht vom Gemeindevorstand (Hutmann, Art. 23), 4 (Art. 19—22) behandeln Leistungen von Nachbarorten und des Landbezirktes (Mithilfe an Mauerbau und Stadtbefestigung, Stellung von Leiter und Galgen zum Hochgericht).

Wir erfahren da u. a., daß außer dem Pfarrhof auch der prüfeningische Maierhof zur Haltung der Zuchttiere seit alters verpflichtet war; ferner, daß wie der Hemauer Kirchherr, so auch der Pfarrer von Schambach, der Prüfeningener Maierhof und ein Hof in Nücha je einen halben Reiswagen mit je 2 Pferden zu stellen hatten; daß der Abt den Hemauer Ratsbürgern

<sup>81)</sup> Vgl. Fr. Solleder, Einleitung zum Band „Stadt Straubing“ der Kunstdenkmäler von Bayern, S. 10.

<sup>82)</sup> H. St. A., Gericht Hemau, Lit. Nr. 28, fol. 170—175; in vereinfachter Schreibweise als Anhang A am Schluß dieser Arbeit gedruckt.

alljährlich zur Weihnachtszeit ein Mahl zu geben hatte; daß Kirchherr, Maier und Ammann bei Unterhaltung der Wege und Stege Mithilfe schulden (eine Verpflichtung, die häufig der Grundherrschaft allein obliegt). Von besonderem Interesse für die Topographie des älteren Hemaus ist die Bestimmung, daß der (damals nördlich der Kirche gelegene) Pfarrhof für die Instandhaltung der Stadtmauer vom „Münch bei der Stiegen“ bis zum Oberen Tor aufzukommen hatte, während dem Abt die Baufallwendungen von dem „Oberen Münch“ bis „zu dem Niederen Münch bei dem Frühmesser“ zufielen. Da das Frühmesserhaus bei dem 1630 errichteten „Neutor“ gelegen,<sup>83)</sup> da ferner der „Münch bei der Stiegen“ mit dem „Oberen Münch“ identisch war,<sup>84)</sup> umfaßte die Baupflicht der unter Prüfeninger Grundherrschaft stehenden Höfe (des Pfarr- und des Maierhofes) den ganzen Trakt der Stadtmauer vom Oberen bis zu dem erwähnten Neutor. Der „Münch bei der Stiegen“ (in der Nähe der Pfarrkirche bzw. des Schlosses gelegen), auch „Oberer Münch“ genannt, und der „Niedere Münch“ waren zwei Steinreliefs, die ursprünglich in die Stadtmauer eingelassen waren, um die Grenzen der Baupflicht des Klosters anzudeuten. Eines dieser Steinbilder (und zwar der „Niedere Münch“) ist noch erhalten und nachdem es lange Zeit als Antrittstufe am Rathausportal gedient hatte, jetzt neben dem Südeingang des Rathauses eingemauert.<sup>85)</sup>

Die Ausdehnung der Baupflicht des Klosters, sowie die Lage von Pfarrhof, Kirche und Maierhof,<sup>86)</sup> die schon vor der Stadtwerdung Hemaus vorhanden waren, sind aufschlußreich für die Bestimmung des ältesten Ortskernes. Zwischen dem Oberen und Neutor, also im Westteil der Stadt, ist die ursprüngliche Dorfanlage zu suchen.<sup>87)</sup> Dagegen sind Marktplatz und Marktzeile vom Rathaus bis zum Niedern Tor, die sich schon durch die Regelmäßigkeit ihrer Anlage aus dem Stadtplan herausheben, als die bei der Marktgründung vorgenommene Ortsvergrößerung zu betrachten.

<sup>83)</sup> Müller, Chronik, S. 44, Fußnote.

<sup>84)</sup> Müller (S. 42 u. 244) kennt nur den „Münch bei der Stiegen“ und sucht diesen irrträglich beim späteren Neutor, wo in Wirklichkeit der „Niedere Münch“ war. — Durch das, wie oben erwähnt, 1630 erbaute (1830 abgetragene) Neutor führte der Weg im Südwesten der Stadt nach Riedenburg; durch das Obere Tor verließ die Hauptstraße im Nordwesten die Stadt in Richtung Nürnberg und Parsberg, durch das Niedere oder Untere Tor im Osten in Richtung Regensburg. Oberes und Unteres Tor wurden 1808 auf Abbruch verkauft. (Müller, S. 244.)

<sup>85)</sup> Der Stein (1,10 × 0,24 m) stellt das Brustbild eines Mönches mit übergezogener Rapuze dar. Zu seinen des Kopfes stand nach Müller, S. 42, die Inschrift Hembaver und Prifling, auf der Rückseite Ulrich Abb. f. an. 1535. Da das Freiheitsbüchlein schon früher entstand, müssen schon vorher ähnliche Figuren an der Stelle der von Abt Ulrich erneuerten gewesen sein. Abbildung im Band Parsberg der „Kunstdenkmäler des Königreichs Bayern“, S. 112 u. bei Wilh. Funt, Alte deutsche Rechtsdenkmale, Bremen-Berlin 1940, Abb. 118. Die Kunstdenkmäler verweisen auf früher vorhandene ähnliche Mauermarken in Wilschhofen (a. d. Donau), Amberg und Altdorf (bei Nürnberg).

<sup>86)</sup> Der alte Pfarrhof stand nicht an der Stelle des jetzigen, sondern umfaßte bis zum Jahre 1750 nach Müller (S. 199) das Areal der Häuser Nr. 102—105 (Hausnummern nach dem Katasterblatt von 1830/32). An der Stelle des alten Maierhofes wurde 1746—50 das Propstgebäude (jetzt Amtsgericht) erbaut (Müller, S. 244).

<sup>87)</sup> In diesem älteren Ortsteil lag auch — zwischen Friedhof und Stadtmauer — das herzogliche Schloß, das i. J. 1600 abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt wurde. Es diente als Pfliegamtgebäude (Müller, S. 137), jetzt als Messungsamt.

Während im Hemauer Freiheitsbüchlein nur von den Pflichten des Klosters Prüfening und seiner Organe gegenüber dem Herzog und der Stadtgemeinde die Rede ist, betont ein anderes, gleichfalls im Bayerischen Hauptstaatsarchiv sich findendes Schriftstück um so mehr die Rechte des Klosters in Hemau. Es ist ein aus Prüfening stammender lateinischer Originaltext aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, genauer aus den Jahren 1459—1485, der 15 Artikel umfaßt, von denen indes zwei Artikel Nachträge von etwas jüngerer Hand darstellen. Dazu hat sich eine gewandte, wenngleich in ihrer Sprache heute auch schon historisch wirkende deutsche Übersetzung und ein juristischer Kommentar eines Prüfeningener Paters aus dem Jahr 1774 erhalten.<sup>88)</sup>

In dem lateinischen Dokument, das wie eine Gegenauffstellung gegen die Ansprüche des Hemauer Freiheitsbüchleins anmutet, werden nun vom Standpunkt des Klosters aus grundherrliche Rechte über den ganzen Burgfrieden von Hemau aufs nachdrücklichste geltend gemacht: Auf Grund der Schenkung Bischof Ottos von Bamberg, so wird ausgeführt, gehören Grund und Boden der Stadt seit alters dem Kloster Prüfening (B 1).<sup>89)</sup> Alle Häuser der Stadt sind diesem Grundzinspflichtig (B 5), selbst das Schloß des Landesherrn (B 8), die Behausung des herzoglichen Richters (B 7) und die Wohnungen der Geistlichen (B 9). Der alljährlich von Abt und Konvent bestellte Ammann (officialis), der während seiner Amtsdauer nicht Mitglied des Hemauer Stadtrats sein darf (B 2), verleiht in Abwesenheit des Abtes die Zinslehen und urkundet darüber wie über jeden Grundstücksverkehr mit dem Siegel des Klosters (B 3, 4). Wenn auch dem Kloster die hohe Gerichtsbarkeit nicht zusteht (B 7), übt es doch Zwing und Bann im Verfolg seiner grundherrlichen Ansprüche (B 5), in Hemau wie an anderen Orten (B 12). Einen Beweis seiner Grundherrschaft über Hemau erblickt das Kloster auch im Stadtsiegel, welches wie das Prüfeningener Siegel den hl. Georg zeigt (B 10), und in den Mauermarken der zwei steinernen Mönche (B 6). Das vom Abt oder seinen Abgeordneten alljährlich zur Zeit der Zinseinhebung den Ratsbürgern gegebene Mahl (prandium) wird als eine Gegenleistung für die Lebenshuldigung der Hemauer erklärt (B 11). Jeder neugewählte Abt aber hat seinerseits um die von Bischof Otto gemachten Schenkungen als Bamberger Lehen neu zu muten (B 14).

Dies ist in Kürze zusammengefaßt der Inhalt des Prüfeningener Schriftstücks. Es drängt sich nun wohl der Zweifel auf, ob das Kloster in diesem Promemoria, das wenigstens in der uns erhaltenen äußeren Form keinen offiziellen Charakter trägt, mit der behaupteten Grundherrschaft über den ganzen Stadtboden und Burgfrieden von Hemau seine wirklichen Rechte nicht übertrieben hat. So bestreitet denn auch J. N. Müller in seiner Chronik S. 24 f. die Grunduntertänigkeit Hemaus mit teilweise beachtenswerten Gründen, auf die ich in den Anmerkungen zum Anhang B noch zurückkommen werde. Indes entspricht auch seine Behauptung: „Der Geschichte, den älteren Archivalien ist ein Grundbarkeitsverhältnis Hemaus

<sup>88)</sup> H. St. A., Ser. Hemau, Lit. Nr. 31. — Text und Übersetzung folgen unten als Anhang B.

<sup>89)</sup> B 1 = Anhang B, Artikel 1.

völlig fremd“, den Tatsachen. Denn das kurz vor 1400 geschriebene Salbuch des Klosters<sup>90)</sup> verzeichnet nicht nur jährliche Grundzinsen Hemauer Bürger von Adern und Wiesen, sondern auch in etwa 50 Fällen Zinsen von in der Stadt gelegenen bewohnten Baustellen (areae): Das genannte Salbuch zählt unter der Überschrift Hembawr civitas (Stadt Hemau) auf fol. 61 ff. zuerst die Abgaben und Leistungen der curia (des Maierhofes) auf, dann folgen die nördliche und südliche Stadthälfte (versus aquilonem, versus meridiem) und die Obere und Untere Vorstadt (superior, inferior porta) mit Einträgen dieser Art:

Item Ruger Sweiker de area Hainreich Pabst 22 dn.<sup>91)</sup>

Item Hainreich Dornär de area domus 10 dn.

Item Hainreich Sporär de area sua 10 dn. usw.

Es handelt sich dabei unverkennbar um Bodenzinse in der Stadt selbst. Auch im Lehenbuch des Klosters um 1522—1562 finden sich Notizen über Neuerleihungen von Hemauer Bürgerhäusern durch den Abt oder dessen Beauftragten nach dem Ableben oder der Übergabe des bisherigen Inhabers. Hier ein Beispiel:

Hanns Wuet zu Nurmbergk hat an pfinztag nach Jubilate durch Leonhartten Payrn burger zu Hembaur, seinen vettern, von uns empfangen h a u s u n d h o f s t a t sambt irer zugehörn in der stat Hembaur gelegen und von Leonhartten Wuetten seinen vatern in craft einer ubergab, uns brifflich anzaigt, an in khumen; haben wir im das gelihen zu seinen rechten, wie lehensrecht ist, darauf er uns sein lehenpflicht than und uns zu lehenschaft geben 5 B 18 d Regenspurger. Spruchleut: herr Wolfgang unser mitbrueder, castner zu Hembaur, und Benedict Schmid, burger daselbs. Actum in unser stuben der abtei in beiwesen Jordan Giessers, pflegers zu Gebelkoffen und richters zu Brufening, die ut supra a. XXVII [= 16. Mai 1527].<sup>92)</sup>

Man sieht aus diesen Proben, daß die Prüfeningener Grundherrschaft in Hemau, selbst wenn sie nicht, wie vom Kloster behauptet, das gesamte Stadtgebiet umfaßt haben sollte, jedenfalls sehr ausgedehnt war, und es ist infolgedessen erklärlich, daß die Konkurrenz der Prüfeningener Interessen einerseits, der städtischen Freiheit und der Wittelsbacher Landeshoheit andererseits wiederholt zu Kompetenzstreitigkeiten führte.<sup>93)</sup> Diese nahmen des öfteren heftige, mitunter auch ergötzliche Formen an. So wird in einem Pfalzneuburger Hofkammertonzept vom Jahre 1646 vom Prüfeningener Abt in wenig respektvoller Weise als vom Abt von Pfiffer-

<sup>90)</sup> H. St. A., Kloster Prüfening, Lit. Nr. 10.

<sup>91)</sup> Dieser Heinrich Pabst mit einem der Höhe des Zinsfußes nach sehr ansehnlichen Anwesen dürfte der Nachkomme des in einem Gerichtsbrief von 1347 genannten Heinrich Papa schreiber (Stadttschreiber) ze Hembawr gewesen sein. (Müller, S. 33.)

<sup>92)</sup> H. St. A., Kloster Prüfening, Lit. Nr. 15, fol. XI.

<sup>93)</sup> Diese Streitigkeiten haben in Prüfening wohl früh zur Beschäftigung mit den alten Klosterurkunden geführt. Ihre Frucht war das Fontilegium sacrum sive Fundatio insignis Monasterii S. Georgy . . . Prifling etc. von P. Melchior Weixer, ein schöner Ingolstädter Druck vom Jahre 1626 und eine bemerkenswert frühe gedruckte Urkundensammlung. Das Chronicon Benedicto-Buranum von Meichelbeck, das Chronicon Gottwicense von Gottfried von Bessel, der Liber probationum S. Emerami erschienen erst im 18. Jahrhundert!

ling gesprochen<sup>94)</sup> und das oben erwähnte prandium, das alljährliche Stift- oder Münchsmahl, ursprünglich wohl eine freiwillige Leistung des Klosters für die Mithilfe der Ratsherren bei der Zinseinhebung, wuchs sich mit der Zeit zu einer heizumkämpften Reallast des Prüfening-Propsteihauses aus, die von den Hemauern in ihrer katholischen wie protestantischen Zeit mit Pähigkeit in Anspruch genommen wurde. Es nahmen daran schließlich nicht nur die Bürgermeister und Ratsherren mit ihren Frauen und den Gemeindedienern, sondern auch die landesfürstlichen Beamten (Pfleger, Gerichtschreiber, Mautner) mit dero Gemahlinnen teil, und daß dabei den Freuden des Mahles auf Kosten des Klosters wader zugesprochen wurde, beweist der latonische Schlußsatz des Berichtes über den Ausgang einer solchen Sitzung: „ . . . und ist der Stadtknecht wieder über die Stiegen hinabgefallen.“<sup>95)</sup>

Ein anderes interessantes Rechtsaltertum, das gleichfalls im Laufe der Zeit Sinn und Bedeutung verloren hatte, aber dennoch selbst von Regierungsseite hartnäckig „um die Regalien zu konservieren“ auch unter eigenen Unkosten verfolgt wurde, war das in der nachmittelalterlichen Zeit sogenannte „Pfalzneuburger Beamtengeleite“, das sich ursprünglich alljährlich um Georgi und Emmerami, im Frühjahr und Herbst zur Zeit der großen Regensburger Jahrmärkte, später im 17. und 18. Jahrhundert nur mehr in längeren Zeitabständen, von Hema nach Regensburg bewegte und mit Übernachtung und Verpflegung der Teilnehmer im Kloster Prüfening endete. Der Ursprung dieser Bewirtung ist wohl in einer Erkenntlichkeit des Klosters für die Inanspruchnahme des landesfürstlichen Schutzgeleites für seine Transporte und den Regensburger Messebesuch seiner Grundholden auf dem Langrintel zu suchen; nur war die Begründung dieser Einrichtung später beiden Teilen aus der Erinnerung geschwunden.

O. Nieder hat im 59. Band der „Verhandlungen des Historischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg“ (1907/08) diesem Gegenstand eine ausführliche Untersuchung und Darstellung gewidmet,<sup>96)</sup> der wir folgenden kurzen Auszug entnehmen:

„Mit dem von der Regierung gestellten Oberhaupte (meist dem Pfleger von Hema), welches allein drei Pferde mit sich führte, machte dieses Geleite meist 10 bis 11 berittene Personen aus, welcher sich eine nicht geringe Schar unberittener anschloß. Wie aber der Abt von Prüfening behauptete, soll der berittene Kondukt ursprünglich bloß 3 bis 4 Beamte ausgemacht haben, die sich mit einem Nachessen begnügten, allmählich aber bis auf 16, ja 24 Pferde, im ganzen bis auf 30 Personen gestiegen sein. . . Die Herren fingen mit den Tafelfreuden zeitig genug an. Noch ehe man aus Hema hinausritt, wurde bei einem Wirte daselbst ein Frühmahl eingenommen, wobei die Hoflammer jeder beiwohnenden Person 1 fl. zur Zehrung und jedem Rosse  $\frac{1}{3}$  Meßen „Hoffutter“ bewilligte. — Eine neue Raft und ein weiteres Mahl fand dann, manchmal wohl gemeinsam mit

<sup>94)</sup> J. St. A., Gericht Hema, Lit. Nr. 13.

<sup>95)</sup> Ausführlicher O. Kiedner in V. O., 59. Bd. (1908), S. 111 ff.

<sup>96)</sup> „Das pfalzneuburgische Geleite nach Regensburg und Kloster Prüfening“, S. 105—107, 114.

den Teilnehmern des anderen Geleites<sup>97)</sup>, auf der Wegstation Etterzhäusen statt, was wieder die Hofkammer prästierte. Und nun trabte man wohlgenut Stadtamhof und der Reichsstadt zu. Hier waren die Hemauer besonders begünstigt; sie brauchten keinerlei Anmeldung und keinen Passierschein, wie das Rittergeleite, sondern konnten frei ein- und durchziehen. . . Das Ziel war Kloster Prüfening. . . Von der großen Schar wurde die Gastfreundschaft des Klosters auf eine harte Probe gestellt. Bei der Ankunft am Abend verlangte sie ein Nachtessen, am folgenden Tage zwei ordentliche Mahlzeiten und am dritten noch ein Abschiedsmahl, selbstverständlich auch reichliches Futter für die Rosse. Schon das sechzehnte Jahrhundert ertönt daher von schweren Klagen des Abtes über eine derartige Ausfaugung. . . Noch schlimmer sei es, wenn sich die Geleitsausübenden in einem Regensburger Gasthause schadlos hielten; dann ließen sie sich auf des Stiftes Kosten bisweilen, statt höchstens vier, 8 bis 10 Mahlzeiten schmecken.“

So hatte sich der Besuch der Hemauer Beamten in Prüfening mit der Zähigkeit eines Rechtsbrauches erhalten, selbst in Jahrhunderten, in denen die Sicherheit von Handel und Verkehr ein Schutzgeleite längst überflüssig gemacht hatte, und die Stimmung des zur Gastfreundschaft verpflichteten Abtes mag oft den Worten in Goethes Faust entsprochen haben:

Es erben sich Gesetz und Rechte  
Wie eine ew'ge Krankheit fort . . .  
Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage.  
Weh dir, daß du ein Entel bist!

Indes, auch die Aufgaben des Klosters Prüfening auf dem Langrintel waren seit langem erfüllt. Seine hauptsächlich im 12. und 13. Jahrhundert geleistete Kulturarbeit lag weit zurück und war bereits in Vergessenheit geraten, dagegen waren die als Frucht jener Arbeit dem Kloster zustehenden Gerechtigkeiten in Form von Zehnten, Zinsen und Gülten in weniger angenehm empfundener Gegenwartigkeit geblieben. Bei der Neuordnung des bayerischen Staates auf Grund des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 verschwand auch Prüfening aus dem öffentlichen Leben, nicht aus der Geschichte von Hemau.

Fassen wir noch einmal kurz die Ergebnisse unserer Untersuchung zusammen: König Heinrich II. schenkt i. J. 1007 dem von ihm gegründeten Bistum Bamberg ein umfangreiches Waldgebiet, das Königsgut (Hohen-)Schambach. Von Bamberg belehnt, üben dort, seit dem 13. Jahrhundert nachweisbar, die Grafen von Hirschberg die Hoheitsrechte aus. Infolge Testaments des letzten Hirschbergers und nachfolgender Belehnung durch den Bamberger Bischof geht dieser „districtus Tangrintel“ i. J. 1305 an die Wit-

<sup>97)</sup> Es war dies das sog. „Abelige Geleite“, das aus Edelleuten der Landgerichte Burglengenfeld, Hemau, Velburg und Regenstau bestand und um dieselbe Zeit meist unter Führung des Landrichters von Burglengenfeld nach Regensburg zog. (O. Nieder in der oben zitierten Abhandlung.)

telsbacher über, unter denen das gleiche Gebiet als „Gericht Hema“ fortbesteht. Daneben entwickelte das von Bischof Otto I. von Bamberg i. J. 1109 gegründete Kloster Prüfening teils auf Grund von Schenkungen, teils durch eigene Rodungstätigkeit eine gleichfalls von Bamberg lehenbare, ausgedehnte Grundherrschaft auf dem Langrintel, die auch den Ort Hema umfaßte. Von einem Hirschberger Grafen wird Hema vor 1273 zum Markt, vom letzten Hirschberger noch vor 1305 oder von den Wittelsbachern während des Jahres 1305 zur Stadt erhoben.

Um zum Schluß Hema auch noch in einen weiteren Rahmen einzuordnen, sei auf einen Unterschied in der Stadtrechtsgeschichte von Altbayern und der Oberpfalz aufmerksam gemacht: Im geschlossenen bayerischen Stammesstaat südlich der Donau begegnen uns überwiegend wittelsbachische Stadt- und Marktgründungen von ziemlich einheitlichem Rechtscharakter. Dagegen finden wir auf dem im Mittelalter territorial so zersplitterten Nordgau neben wittelsbachischen Städten wie Cham und Furth i. W. auch staufige Gründungen (Erbendorf, Weiden, Flog, Luhe), geistliche Städte und Märkte wie das eichstädtische Veilngries und Berching, das bambergische Bilsed, stiftländische wie Lirschenreuth, Falkenberg, Mitterteich, eine Stadt der Landgrafen von Leuchtenberg (Pfreimd), eine Gründung der zollerischen Burggrafen von Nürnberg (Neustadt am Kulm), Städte und Märkte gräflicher und freier Geschlechter wie Velburg, Laber, Neuessing, Altmannstein usw. In diesem bunten Kranze darf auch das zuerst hirschbergische, dann wittelsbachische Hema mit seinem Münchener Stadtrecht nicht fehlen.

## Anhang A

### Der Statt Hembaur Freiheit Viechel\*)

Item, das ist das buech, da der stat recht und des lands recht daselbst innen geschriben stent.

- [1.] Item, wann uns unser genediger herr und römischer könig und unser genediger herr herzog Hannß zu raisen pieten, Item, so soll ain kircher berait und auf sein mit einem halben wagen und mit zwai pferden.
- [2.] Item, soll auch ain pfarrer zu Schambach auch berait und auf sein mit einem halben wagen und mit zwai pferden.
- [3.] Item soll auch ain mair in dem mairhof auch berait sein mit einem halben wagen und mit zwai pferden, das ist von alter gewonheit und recht also herkommen.
- [4.] Item, es soll auch ain bauer zu dem Aichach auch bereit sein mit ainem halben wagen und mit zwai pferden und iedleich wagen mit zwain knechten.
- [5.] Item, es soll auch ain kircher als gewonlich und recht ist und von alter also herkommen, ainen oxsen und ainen bern und ainen rammen halten und die sollen under dem vich gehen.
- [6.] Item, es soll auch ain kircher von ainer leichleg 19 Regensburger [pfenning] und von ainem kind, das zu seinen jaren nicht kommen ist, 7 Regensburger, das ist von alter also herkommen.

\*) Abschrift aus dem 17. Jahrhundert im Hauptstaatsarchiv München, Gericht Hemaue, Lit. Nr. 28, fol. 170—175. Als Zeit der Urschrift ergeben sich aus Art. 1 die Jahre 1392—1397. — Wir geben den Text im folgenden in vereinfachter und dem Original angenäherter Schreibweise wieder.

- [1.] Mit Herzog Hans ist Johann II. von Bayern-München gemeint, der seit dem oberbayerischen Teilungsvertrag vom 19. November 1392 (Qu. u. Cr. VI, 551 ff.) bis zu seinem am 16. Juni 1397 erfolgten Tod Herr von Hemaue war. Der gleichzeitige König war Wenzel (1378—1400). zu raisen pieten (nach Müller, S. 42; die Hf. hat zu raisen praetendiert) = eine Kriegsfahrt gebieten. kircher = kürzere Form für kirchherr.
- [3.] Das Prüfeninger Salbuch von ca. 1400 schreibt dem Maierhof (curia) in Hemaue die Stellung eines eisenschlagenen Wagens vor: apparatus curie (des hofs wesenhaid) est . . . unus currus ferratus valens dimidiam lb. dn. Rat. (9.St.A., Al. Lit. Prüfening, Nr. 10, fol. 61.)
- [4.] bauer zu dem Aichach nach Müller, S. 67; die Hf. hat verberbt: ain Fraumb zu dem Auhech. — Aichach ist Aicha bei Aichkirchen.
- [5.] oxse in alter Sprache auch = Stier, ber = Zuchteber, ramme = Widder.
- [6.] Die Rechte und Verpflichtungen des Hemaueer Pfarrers sind noch ausführlicher niedergelegt in einem Dokument im Hemaueer Stadtarchiv, abgedruckt bei Müller, S. 212—214. — leichleg = Beerdigung.

- [7.] Item, es soll auch ain kircher weg und steg helfen machen als ain ander mitburger, das ist von alter also herkommen.
- [8.] Item, es soll auch ain kircher von dem Münch bei der Stigen unz zu dem Obern Tor, was an der maur und an dem graben brochen ist, das soll er machen und pauen und pessern, und da soll man im stain, kalch, sand und holz zuefüren, das ist von alter also herkommen.
- [9.] Item, es soll auch ein kircher die früemess lassen haben, als sie gestift ist und von alter herkommen ist.
- [10.] Es soll auch ein kircher haben ainen geistlichen zu gesellen, der der pfarr nüz und guet ist, das ist von alter also herkommen; wann aber der kircher ainen caplan oder mer haben wolt, den soll er auf sein selbst gut halten.
- [11.] Item, es soll auch ain kircher keinen mesner nicht sezen ân der purger rat und ân der zechleut rat.
- [12.] Item, es soll auch mein herr von Prifening, was von dem Obern Münch unz zu dem Nidern Münch bei dem fruemesser an der maur und an dem graben brochen ist, das soll er pauen, als von alter herkommen ist; holz, stain, kalch und sand soll man im zuefüren.
- [13.] Es soll auch mein herr von Prifling den burgern ein mâl zu weihe-  
nachten geben, als von alter herkommen ist.
- [14.] Item, es soll auch ain mair in dem mairhof halten ainen ochsen und ainen bern und ainen rammen und ainen [ganzen], die sollen under dem vich gehen, als von alter herkommen ist, und es soll auch ain mair weg und steg helfen machen als ain ander mitburger. Es soll auch ain mair die prucken zwischen den Sluten [sic!] machen und die gräben daselbst raumen, als oft des not geschicht, als von alter ist herkommen, und es soll auch das vich von dem Sè und der Au trinken, als von alter ist herkommen.

[9.] Über die Frühmesse vgl. Müller, S. 44.

[10.] geselle = Hilfspriester.

[11.] ân der purger rat = ohne Zustimmung der Ratsbürger; zechleut = Kirchen-  
auschuß.

[12.] mein herr von Prifening = der Abt von Prüfening. Der Obere Münch ist gleichbedeutend mit dem in Art. 8 genannten Münch bei der Stigen, einst wohl an der Stadtmauer hinter der Pfarrkirche angebracht; der Nidere Münch befand sich in der Nähe des Früemesserhauses (nach dem alten Katasterplan = Haus-Nr. 74, vgl. Müller, S. 44), neben dem später errichteten Neutor.

[13.] Prifling, wie im vorausgehenden Artikel Prifening. Namensformen des 17. Jahrhunderts, nicht der Urschrift; den burgern = den Ratsbürgern, Rats-  
herren; zu weihenachten umfaßt hier den ganzen Weihnachtsfestkreis (bis Lichtneh). Wegen des Mables („Münchsmahl“ genannt) vgl. die Bemerkungen zu Artikel 11 des Anhanges B.

[14.] Das Wort ganzen (= Gänserich) fehlt in der Handschrift, von mir ergänzt nach Müller, S. 214, wo diese Leistung auch vom Pfarrer berichtet wird. Sluten: Im Prüfeninger Salbuch von ca. 1400 kommt ein ager apud Slüt vor (H. St. A., Kl. Prüfening, Lit. Nr. 10, fol. 65 v.), im Gültbuch von 1454—1457 ein Acker „auf der Slucht“ (Lit. Nr. 20, fol. 48 v.). Sè: Auf dem Katasterblatt von 1830/32 findet sich sw. der Stadt ein „Schwemmsee“ und „Unterer Schwemm-  
see“, nd. der Stadt ein „Schwarzer See“ (nach Müller, S. 135, auch „Hafel-  
weiber“ genannt).

- [15.] Item, es soll auch ein zollner, wer den zoll von unsers genedigen herrn wegen einnimbt, der soll die prucken pauen [und] machen, was brochen daran ist, das ist von alter herkommen.
- [16.] Item, wer bei uns in der stat ist und waid und wasser mit uns nimbt, der soll mit uns steuren und wach[t]en als ain ander mitburger, als von alter ist herkommen.
- [17.] Item und wer ain amman ist von des gottshaus wegen zu Prifling, wann der ainem leit, der soll nemen von ainem von der lehen-schaft wegen vier Regensburger pfenning; auch wenn das ist, das die burger aus müessen in ain rais, so soll der amman mit in auf sein, der erst und der lest sein, das ist von alter also herkommen. Es soll auch ain amman, ob er ichts innen het oder kaufen tet, das in steur oder wacht ligt, das soll er ver-steuren und verscharwerken, als ander mitburger.
- [18.] Item, es soll auch kein pfleger noch kein pützl noch kain amman kein gastung nicht halten und auch nicht schenken, das ist von alter also herkommen; dann ain amman mag sein acker wol pauen und es soll auch ain amman steg und weg helfen machen als ain ander mitburger und soll auch allweg der for-derist sein, das ist auch von alter herkommen, mit ross und mit wagen, und es soll auch ain amman halten ain stehentß pferd, damit unserm genedigen herrn und der stat zu warten.
- [19.] Item, es sollen auch die von Clingen ainen arker auf die maur zimmern bei des Schönpergers haus, als von alter ist herkommen, und sollen auch den galgen und laiter machen, wann des not ist, und wann sie ain heirat machen . . . . . und dann . . . .

- [15.] Der Zollner (später „Mautner“ genannt) war ein herzoglicher Beamter. Vom Zoll in Hemau ist schon in Urkunden Ludwigs des Bayern die Rede (Müller, S. 29; Reg. Boica VIII, 109), und der Stadtrechtsbrief Ludwigs des Brandenburgers verbietet im Interesse der herzoglichen Zolleinnahmen die Umgehung der Stadt: Wir wollen auch, das die landtstrass durch die stat ge und nicht aussen für, wann unser amtleüt den zoll nemmen sullen in der stat und nicht anderswo. (Qu. u. Er. VI, 414.)
- [16.] Sinn: Wer die Flurgemeinschaft („Weide und Wasser“) der Hemauer teilt, hat auch der Steuer- und Wehrpflicht mit ihnen zu genügen.
- [17.] Über den Prüfeningener Beamten in Hemau („Ammann“, in den lateinischen Quellen „officialis“) vgl. auch Anhang B 2, 3. Der von diesem zu erhebende Handlohn bei Neuerleihung der Zinslehen wird auf 4 Regensburger Pfennige fixiert. rais = Kriegsfahrt; ichts = etwas. Der in Hemau grundansässige Ammann ist mit den Bürgern steuer- und scharwerkspflichtig.
- [18.] pützl (Hf. Pittl): Dem mehr im Fränkischen heimischen (aber auch in der Oberpfalz vorkommenden) Ausdruck „Büttel“ entspricht im Altbairischen der „Scherge“ oder „Fronbote“. Er war Hilfsorgan des Richters, bzw. Pflegers. Auch das Hemauer Stadtrecht von 1350 (Qu. u. Er. VI, 414) kennt den Büttel: „Es . . . soll auch kain unser richter noch vicztum, kain p ü t e l l noch vorster sitzen ane der purger und des landes rat.“ Kain gastung nicht halten: Den genannten Personen ist die Ausübung des Gastwirtschaftsgewerbes verboten. ein stehents pferd: Mit dem vom Kloster gestellten Dienstpferd (vgl. Anhang B 2) ist der Prüfeningener Ammann auch dem Herzog und der Stadt dienst-pflichtig.
- [19.] Clingen (heute Klingen): Die Hf. hat fälschlich Otingen. arker = Erter. An seiner Stelle — an der Nordostede der Stadtmauer — stand später (1672) der „Verstelturm am Ed ober dem Badhaus“, auch „Schwedenturm“ ge-

so sollen sie der hochzeit beed vertragen sein, das ist von alter also herkommen, und die zimmerholz mögen sie in dem vorst nemen und das soll in kein vorster nicht weren.

- [20.] Item, es sollen auch die von dem Winckhel und die von den Höffen und die von dem Kotingstedlein und die von . . . . ainen arker zimmern und pauen auf die maur bei dem früemesser, und wann sie holz darzue bedörfen, das sollen sie in dem vorst nemen, da soll sie kein vorster nicht an irren, das ist von alter also herkommen.
- [21.] Item, es sollen auch die in dem Gereutt ainen erker zimmern und pauen auf die maur bei dem Sinzlein und sollen auch das holz darzue nemen in dem vorst, das ist von alter also herkommen.
- [22.] Item, es ist auch von alter also herkommen, ob die stat von der herrschaft wegen icht not angieng, so soll das land in der stat sein, und da sie in land wurden ligen und des nicht enteten, die soll man strafen an leib und guet; auch ob das [wär], ob man an der maur oder an dem graben arbeiten wollt, so soll das land darzue helfen, als ander mitburger tun müessen, das ist von alter also herkommen.
- [23.] Item, es soll auch ain hütman ainen oxsen halten zu den rindern, als von alter ist herkommen.

Und das ist alles erfunden worden mit einer erbaren kundschaft vor manik jaren.

Nota, was die fleischbenk ierlichen zins geben, allweg auf Michaelis zu bezalen:

Item Ulrich Pilbis 12 Regensburger pfenning,

Item Heinrich Clötel 12 Regensburger pfenning,

Item Heinrich Zimerl 12 Regensburger pfenning.

nannt, dessen Instandhaltung immer noch den Bewohnern von Klingingen oblag. (Vgl. Müller, S. 167 u. 218.) ain heirat machen: Nach diesen Worten hat der Schreiber des 17. Jahrhunderts eine ihm unleserliche oder unverständliche Stelle seiner Vorlage ausgelassen, ohne dies durch eine Lücke in seinem Text anzudeuten.

- [20.] Die Ortsnamen in diesem und dem folgenden Artikel habe ich in der Schreibweise des 17. Jahrhunderts belassen. Winckhel, Höffen: heute Wintel, Höfen. Kotingstedlein: wohl das heutige Stadla, hier das „kotige“ genannt, wahrscheinlich im Gegensatz zu Srafenstabl. Ein vierter Ortsname (Arnest?) ist vom Abschreiber ausgelassen. Das Frühmesserhaus stand neben dem 1630 erbauten „Neutor“.
- [21.] Gereutt: heute Langentreith. Die Lage des „Sinzlein“ konnte ich nicht erfinden.
- [22.] Sinn: Im Kriegsfall soll die Landbevölkerung in die Stadt ziehen, widrigenfalls sie an Leib und Vermögen gestraft werden kann; auch ist sie zur Mithilfe bei den Befestigungsarbeiten verpflichtet.
- [23.] hütman: Gemeinbehirt. vor manik jaren: Die Feststellung der „Freiheiten“ (wohl durch Befragung alter Gewährsmänner) hat demnach geraume Zeit vor ihrer schriftlichen Niederlegung (1392—97) im „Freiheitsbüchlein“ stattgefunden.

## Anhang B

### Die Grundherrschaft des Klosters Prüfening in Hemaui\*)

Ihus

- [1.] Item Hembaur est oppidum de antiquo jure per sanctum Ottonem monasterio in Bruening in toto cum fundo condonatum et a longo tempore in pacifica possessione et etiam hodie tentum et habitum ut fundum [sic!] monasterii.

- [2.] Et pro evidentiori documento fundi dicti monasterii abbas et conventus habent constituere et instituere ad nutum suum anualem officialem cum equo, qui etiam prohibetur propter officium monasterii non communicari vel incorporari consulatui, quamdiu preest officio.

Uebersetzung des Originalis Latini in das Deutsche.

Zu wissen: Hembaur ist ein Städtlein, welches der heilige Otto aus altem Rechte, so er darauf hatte, dem Kloster Prüfingen ganz mit Grund und Boden geschenkt hat; und ist dieses Kloster nicht nur in dessen ruhigem Besitze von alters her, sondern noch zu Tage genießt es dieses als ein Grundeigenthum.

Ja zu augenscheinlicherem Beweise der Grundherrschaft haben der Abbt und das Konvent besagten Klosters Fug und Macht nach ihrem Gefallen einen jährlichen Beamten zu setzen und sogar mit dem Zelter zu installieren; welchem Beamten tragenden Amtes halben zugleich verbotthen und nicht gestattet ist sich mit den Hembauern in Rathsfreund- oder Verwandtschaft zeit seines Amtes einzulassen.

\*) Die linke Spalte bringt einen lateinischen Originaltext der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts, der sich auf Grund des im Art. 7 genannten Hemaier Richters Eberhard Garhamer genauer den Jahren 1459—1484 zuweisen läßt. Die auf der rechten Spalte stehende Uebersetzung und ein dazu gehöriger, hier nicht abgedruckter, aber in den Fußnoten des öfteren benützter Kommentar entstammen dem Jahre 1774. Beide, Uebersetzung und Kommentar, sind von der gleichen Hand geschrieben. Der Kommentator zitiert noch nach dem Fontilegium sacrum des Melchior Weixer (Ingolstadt 1626), noch nicht nach den 1777 in den Monumenta Boica, vol. XIII, erschienenen Monumenta Priflingensia. Einem von ihm (fol. 31) zitierten Codex membranaceus a Desing recognitus, den er ins Jahr 1170 setzt, schreibt er ein Alter von 604 Jahren zu, was eben das Jahr 1774 als Abfassungszeit seiner eigenen Arbeit ergibt. Lateinischer Originaltext, deutsche Uebersetzung und Kommentar finden sich im H. St. A., Gericht Hemaui, Lit. Nr. 31.

- [1.] Ihus: Kürzung für Jesus. oppidum: Die Schenkung des Bamberger Bischofs Otto (1103—1139) betraf natürlich nicht die damals noch nicht gegründete Stadt, sondern das Dorf und die Ortsflur von Hemaui.
- [2.] officialem: Der deutsche Titel dieses Prüfeningers „Beamten“ war „Ammann“. Ein Chuno officialis . . . in Hembur erscheint schon im Jahre 1281. (H. St. A., Prüfening, Kl. Lit. Nr. 10, fol. 81; vgl. Müller, S. 208.) cum equo, mit dem

[3.] Hic nomine monasterii habet auctoritatem in absentia abbatibus conferre feuda cum roboratione sigilli monasterii. Et nulla emptio seu venditio agrorum, domorum, pratorum vel quarumlibet immobilium in Hembaur habet vigorem, nisi sit sigillo monasterii roboratum.

[4.] Item nulla sententia juxta morem patrie illius pro pratis, agris, domibus vel immobilibus quibuscumque potest determinari nisi per officialem nomine dicti monasterii sic institutum ut prefertur.

[5.] Item omnes domus dicti loci in Hembaur sunt censuales singulis annis eidem monasterio, super quo ipse dominus abbas sua auctoritate per suum officialem et non alterius potest et valet singulos impignorare, cogere et compellere ut dominus fundi ad satisfactionem pretactorum.

[6.] Item ad ulteriorem premisorum videlicet fundi testimonium et fidem antedictus locus Hembaur in suis muris per girum est in duobus an-

Dieser Beamte hat die Gewalt von Kloster Prüflingens wegen in Abwesenheit des Abbt's die Zinslehen zu verleihen und darüber mit dem Klosteriegel zu fertigen. Darum hat kein Kauf oder Verkauf, es sey der Felder, Häuser, Wiesen oder was immer für unbeweglicher Güter zu Hembaur, Kraft und Bestand, ohne daß die Briefe mit dem Siegel des Klosters gefertigt werden.

So kann aber auch kein Ausspruch und Urtheil nach Landesgebrauch, Wiesen, Häuser, Felder und wasserley liegende Güter belangend, gefällt und abgefasset werden, außer durch den auf obgesagte Weise investirten Anwalt des Klosters.

Mehr: so sind alle Häuser in Hembaur dem Prüflingischen Kloster zinsbar, alle Jahre; von dessenwegen kann und mag selbiger Abbt durch seinen Beamten aus eigener und keines anderen Menschen Gewalt ein jeden Innhaber pfänden, mit Zwange belegen, und als Grundherr zu Leistung obberührter Dinge treiben.

Ferners ist zu gemeldtem Hema, um mehrerer Zeugniß und Bewährung der oben erzählten Grundherrlichkeit willen, in den Ringmäuern an den zweyen Enden der

„Zelter“: Die Übersetzung scheint dem Vorgang höhere Bedeutung verleihen zu wollen. Vgl. dagegen Anhang A 18.

[3.] conferre feuda: Der Kommentator erklärt, daß es sich bei den vom Ammann vergebenen Lehen nur um Zinslehen, bona emphyteutica, nicht um vere nominis feuda, Beutel- oder Ritterlehen, gehandelt habe.

[4.] Ferner: „Die alten und neueren Probsteirechnungen geben, daß von jedem Kauf zu Hof oder zu Felde im Burgfriede Hema der Ammann das Verleihungsgeld habe, d. i. 10 S, (concordat mit dem Freiheitsbüchlein [Anhang A 17]; denn 1 R. S. gült 5 Heller, also 4 Regensburger wären 20 [bayerische] Heller oder 10 S.“

[5.] impignorare, cogere et compellere: „Die Treib- und Zwangmittel haben ihre Gelegenheit in der bassa jurisdictione der Probsten und Gefängniß, dessen vestigia vorhanden, gehabt.“ (Kommentar.)

[6.] Der Übersetzer und Erklärer bemüht sich — in diesem Punkte mit geringer Überzeugungskraft — die zwei Mauermarken als Beweis für die Grundherrschaft des Klosters im ganzen Stadtgebiet auszuwerten: „Die zween steinernen Mönche sind ein starkes argumentum, daß Prüfling in Hema vieles zu

gulis menearum [sic!] insculptus et pro insigno figuratus lapideus monachus ad expressionem conservationis eiusdem oppidi inter monasterium et ipsum oppidum, ne per subtractionem partium videlicet monasterii et inquiliniorum [sic!] oppidi murus in ruinam vergatur.

[7.] Item iudex dominorum principum, qui in dicto loco Hembaur locatur ad decernendum in criminalibus, quae criminalia non subiacent dictioni monasterii, nichilominus de domo, quam ipse nomine sui vel dominorum suorum inhabitat, annuatim monasterio de fundo vel jure fundi solvit censum, et nomen preacti iudicis est Eberhardus Garhamer.

[8.] Item habet etiam dominus princeps provincie domum pro se vel suis id est castrum, qui absque ulla contradictione monasterio solvunt census circa festum purificationis, hoc ratione fundi ut alii.

Stadtmauer eingegraben und für ein Wahrzeichen gebildet ein Mönch aus Stein, anzudeuten die Aufrechterhaltung des Städtchens, damit nicht durch Entziehung der Theile, nämlich des Klosters oder der Bürger des Städtchens, die Mauer in Verfall gerathe.

Item der fürstliche Richter selbst, der zu Gemau wohnt um die Criminalia, in denen das Kloster nicht richtet, zu entscheiden, muß doch vom Hause, so er für sich hat oder nur im Namen seiner Herrschaft behauptet, Grundzinse jährlich dem Kloster entrichten von dessen Grundherrschaft wegen; und heißt dermaliger fürstlicher Richter mit Namen Eberhard Garhamer.

Zudem: so hat auch der Landesfürst ein Haus als ein Schloß für sich oder für die seinigen, welche dem Kloster ohne Widerrede um Lichtmessens Zinse geben; und dieses von wegen des Grundes wie andre Gründe und Grundholden.

haben, und sind richtige serae in portis [vgl. B 11], welche der Hemmauer Freiheit schließen und nicht aus der grundherrschafftlichen Gewalt entlassen. . . Daß sie aber nur eine servitutem sollen bedeuten, ist sehr ungereimt neque usualiter interpretiret. Denn wer sollte die zween steinernen Mönche in die Mauer haben versehen lassen zum Zeichen einer Mauerservitut der Propstei? Nicht die Herren von Prüllingen; denn seine servitutes passivas läßt man lieber in Vergessenheit kommen, als daß man sie mit eigenen Untkosten mit öffentlichen Denkmälern wollte verwirgen! Nicht die Stadt, denn sie hätte selbst die Gefahr geliebet, daß nicht diese Mönche nach der üblichen Interpretation auf das dominium oppidi möchten hinübergedeutet werden.“ — Man beachte auch die gezwungene Übersetzung von in duobus angulis: „an den zweyen Enden der Stadtmauer“!

[7.] Eberhard Garhamer ist als Richter in Gemau nachzuweisen von 1459 (Müller, S. 67) bis 1484, in welchem aber bereits sein Sohn Georg Garhamer das Richter- und Rastneramt innehat (Müller, S. 89 u. 282; vgl. auch O. Rieber in DO. Bd. 59, S. 110, Anm. 2). Damit ist auch die Entstehungszeit des lateinischen Originaltextes begrenzt. Der Kommentator vermutet als seinen Verfasser den gleichzeitigen Abt Johannes Ropp, 1468—1482. Dem Eberhard Garhamer war der Präsesinger Maierhof in Gemau auf Leib und Erbe verliehen (Müller, S. 67); ob unser Artitel 7 nicht aus diesem Umstand eine Grundzinspflicht des herzoglichen Richters verallgemeinernd abgeleitet hat?

[8.] Das landesfürstliche, vom Pfleger bewohnte Schloß lag allerdings im spezifisch

- [9.] Item omnes domus et bona immobilia ubique in confinibus Hembaur jacentia ab abbate monasterii habentur infeudari, etiam habitationes cappellanorum quae annualem censum solvunt.
- [10.] Item in maius [sic!] fidem jure [sic!] fundi dictum oppidum Hembaur utitur pro suo sigillo sanctum Gorgium ut monasterium, quod per sanctum Ottonem Babenbergensem episcopum est fundatum.
- [11.] Item annuatim eo die, quo dominus abbas vel sui exi-
- Item alle Häuser und liegende Güter, so in dem Hemmauer Burggedinge, müssen als Erbzinslehen aus der Hand des Abtes Prüslingens erhalten werden, auch die Wohnungen der Geistlichen, welche gleichfalls den Grundzins entrichten.
- Item zu mehrerer Bestätigung braucht das Städtlein Hemmau für sein Siegel den Heiligen Georg, welchen auch das von dem heiligen Otto gestiftete Prüslingen im Schilde führet.
- Item alle Jahre am Tage, wo der Herr Abbt oder die seinigen von

prüfeningischen Stadtteil von Hemau, umgeben vom (alten) Pfarrhof, Kirche und Maierhof; für die hier behauptete Grundbarkeit des Schlosses konnte ich aber keine anderen Anhaltspunkte finden als den Umstand, daß auch die Mauerpartie hinter dem Schlosse von Prüsening und dem Pfarrhof zu unterhalten war, und den Eintrag im Prüseninger Salbuch, S. St. A., Lit. Nr. 20, fol. 52, aus dem Jahre 1456:

Item, pfleger zue Hembauer de area 2 pfennig.

Item von der hofstat, darauf yetzundt der stadel stet, 3 S.

Es wäre möglich, daß es sich dabei um einen, freilich geringen, Rekognitionszins gehandelt habe; aber auch Müllers (S. 24) Widerrede gegen das (seitdem verschollene) Manuskript P. Degls ist nicht ganz von der Hand zu weisen: „Allein dies beweist hiefür nichts, sondern gibt bloß der Vermutung Raum, daß zu den erwähnten Gebäuden [Haus des Richters und Schloß] bei allenfalligen Erweiterungen oder sonstigen Anlässen Parzellen anstoßender Klostergründe gezogen und diese mit ständigen Grundzinsen oneriert worden.“

- [9.] „Habitationes capellanorum sind Benefiziaten-Häuser; ne quis putet, der Stadtpfarrer habe neben den beneficiatis noch extra-Kapläne müssen halten.“ (Kommentar.)
- [10.] Der Schreiber von 1774 entschuldigt das fehlerhafte Latein seines um 300 Jahre früher schreibenden Konfraters nicht ungeschickt mit der Bemerkung: „Daß in maius fidem ein Soloecismus, sicut den juristam wenig an.“ Zu den Unterschieden im Prüseninger und Hemmauer Siegel führt er sehr treffend aus: „Betreffend das Siegel des Klosters Prüsling leugnen die Hemmauer nicht, daß sie es nicht auch so führen: nur ist das Hemmauische Siegel darin unterschieden, daß der hl. Georg (anstatt das Speer zu führen und mithin auch den Lindwurm als das objectum des Speeres) das Stadtpanier führe; dies nun ist aliquid accidentale. . . Man zante nicht um den accidental-Drachen (auch Prüsling hat den Drachen nicht allemal in sigillo gehalten, mithin für accidental gehalten), sondern rede von essentialibus; denn da hat Hemmau geradeso wie Prüsling den hl. Georgen. Endlich muß doch nothwendig ein Unterschied gehalten und erkieset worden seyn, damit nicht Prüsling- und Hemmauisches Siegel ut ovum ovo gleich, und dadurch Verwirr- und Verirungen veranlasset würden, besonders da unser Propfstrichter in Hemmau selbst juxta superius dicta [B 3] mit dem Prüslingischen Siegel siegelte. Dergleichen Unterschiede möchten seyn: Das Pferd links oder rechts, ein Drach oder keiner, der Ritter zu Pferd oder zu Fuß etc.“
- [11.] eo die: „Dieser Tag ist der Stifftag gewesen und daher ist dies prandium das Stifftmahl genannt worden. Diesen Tag hat Prüsling ändern können,

gunt et percipiunt suos census, tunc facit ipsis civibus tanquam suis vassalis prandium, estque ipsis comune proverbium, publica fama et vox ita: nos sumus toti integraliter vestri, quod includitis nos atrils portis et seris.

Hemtau die Zinse einheischen und einnehmen, geben sie dasigen Bürgern ein Mittagmal, gleich als ihren Getreuen/:Zinslehenmännern:/und da haben es diese im Sprichworte und gleichsam zum öffentlichen Loosungsworte, daß sie also ausrufen: Ganz und gar gehören wir euch zu, weil wir in euerem Gute sitzen, in euern Häusern und Hoffstätten, in euern Thoren und Schlößern.

- [12.] Item eandem jurisdictionem non solum habemus in Hemtau sed etiam in Gebenpach, Schambach, Neunkirchen, Pruck, Pruvenig, Oberndorff, Pruckdorff, Graselfing, Mating.

Im Zwischentraum zwischen dem letzten und übernächsten Abschnitt ist ein Einschub von anderer, nicht viel jüngerer Hand:

- [13.] Item, quando episcopus Babenbergensis venit ad monasterium Prüfening, oportet abbatem sibi resignare omnes claves.

Merte: Die nämliche Gerichtsbarkeit haben wir nicht nur zu Hemtau, sondern auch zu Gebenpach, Schambach, Neunkirchen, Pruck, Prüfingen, Oberndorff, Pruckdorff, Graselfing, Mating.

Merte: Wann der Bischof von Bamberg in das Kloster Prüfening kömmt, gedühret es sich, daß ihm der Abbt alle Schlüssel vorlege.

wie ex praxi bekannt. Die Grundzinse werden noch zu Tage gereicht, die H. H. Aebte sind oft in diese Stift nach Hemtau gereiset“ (Kommentar). Nach dem Freiheitsbüchlein (Anhang A 13) sollte das „Münchsmahl“, welchen Ausbruch die Stadt bevorzugte, „zu Weihnachten“ (im weiteren Sinn) stattfinden: Das Salbuch von ca. 1400 (H. St. A. Kl. Prüfening, Lit. Nr. 10, fol. 61) notiert als Leistung des Maierhofes: „curia . . . solvit annuatim . . . octo prandia in Epiphania Domini“ (6. Januar), nach Anhang B 8 geschah die Zinsreichung für das Schloß um Lichtmeß (2. Februar), in späteren Jahrhunderten wurde nach Müller, S. 148 u. 227, das Mahl am Feste Pauli Betebrung (25. Januar) abgehalten. — Der Erklärer berichtet weiterhin: „Das prandium vasallis gibt zu Tage noch S. Emmeram vielen Häusern in Regensburg, welche wenige Pfennige zinsen, mit Untkosten bey diesen theueren Zeiten, aber doch nicht so kostbar, als man de facto auf Untkosten des Grundherren in Hemtau praßen will.“ Ferner zu Anhang B 12: „Daß auch die Oberndorffer ein Stiftmahl, sogut als die Hemtau er gehabt haben, ist in Archivo findig. . . Ist aber dies Stiftmahl abgetommen, obßchon die Stift und Oberndorff Wasall geblieben.“ — Wie der behauptete Zuruf: „Nos sumus toti . . . vestri . . .“ zu deutsch lautete, ist nicht mehr auszumachen.

- [12.] Gebenpach = Gebenbach (B.-A. Amberg), Neunkirchen = Neukirchen-Balbini (B.-A. Neunburg v. W.), Pruck = Pruck (Markt im B.-A. Roding), Pruvenig (= Großprüfening), Oberndorff = Oberndorf (Pf. Abbach, im B.-A. Reihem), Pruckdorff = Pruckdorf (bei Singing, B.-A. Regensburg), Graselfing, Mating = Graslfing, Mating (beide im B.-A. Regensburg). Zu Schambach bemerkt der Kommentar: „Schambach sind zwei zu merken, eines bey Hemtau, das ander in der Obernpalz in Praepositura Pruck.“

Dann folgt wieder von der früheren Hand, aber mit blässerer Tinte geschrieben:

- [14.] Item quocienscumque eligitur abbas monasterii Prufenig, necesse habet accedere episcopum Babenbergensem et a ipso recognoscere sive acceptare infeudationes, quas sanctus Otto dicto monasterio condonavit.

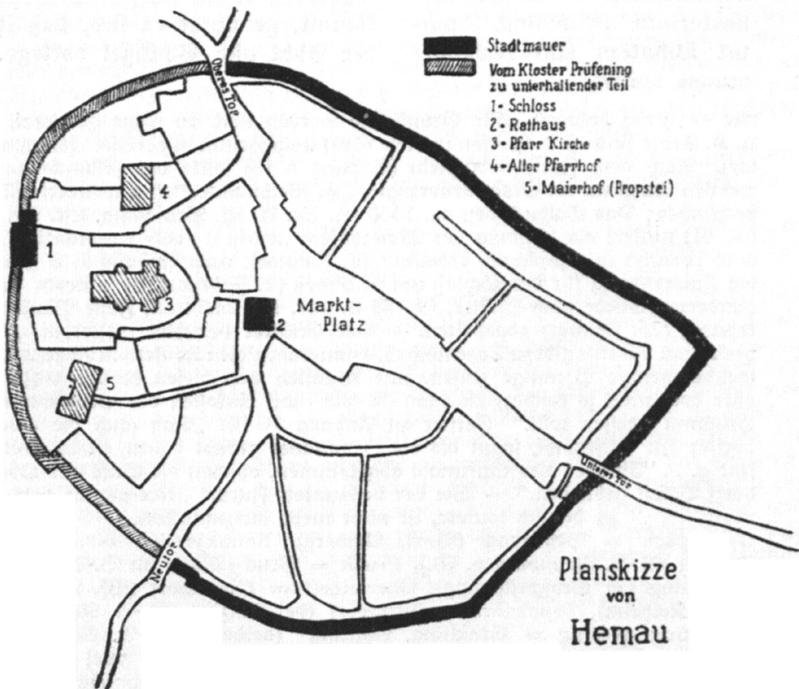
Auf der im übrigen leeren Rückseite des Schriftstückes noch einmal von der anderen Hand:

- [15.] Item quando fit novus abbas, oportet eum transire Babenbergam. Item qui habet iudicium in monasterio.

Mehr: so oft ein neuer Abbt des Klosters Prüfling erwählt wird, ist ihm notwendig, daß er den Bambergischen Bischof angehe und von ihm alles, was der heilige Otto dem Kloster geschenkt hat, zu Lehen empfangt.

Mehr: so ein neuer Abbt wird, gebühret es sich, daß er sich nach Bamberg verfüge. Und eben so der Klofterrichter.

- [14.] Ein Lehenreviers des Abtes Johannes I. (erwählt am 12. Oktober 1401) vom 11. Februar 1402 wird mitgeteilt in den Regesta Boica XI, 243: „Abt Johannes zu Prüfenig bekennet, daß ihm Bischof Albrecht zu Babenberck die Lehen auf dem Langrinttel, zu Ambercht und zu Prufft, so er weiter zu Zins leihet, als es von Alter herkommen ist, geliehen habe.“



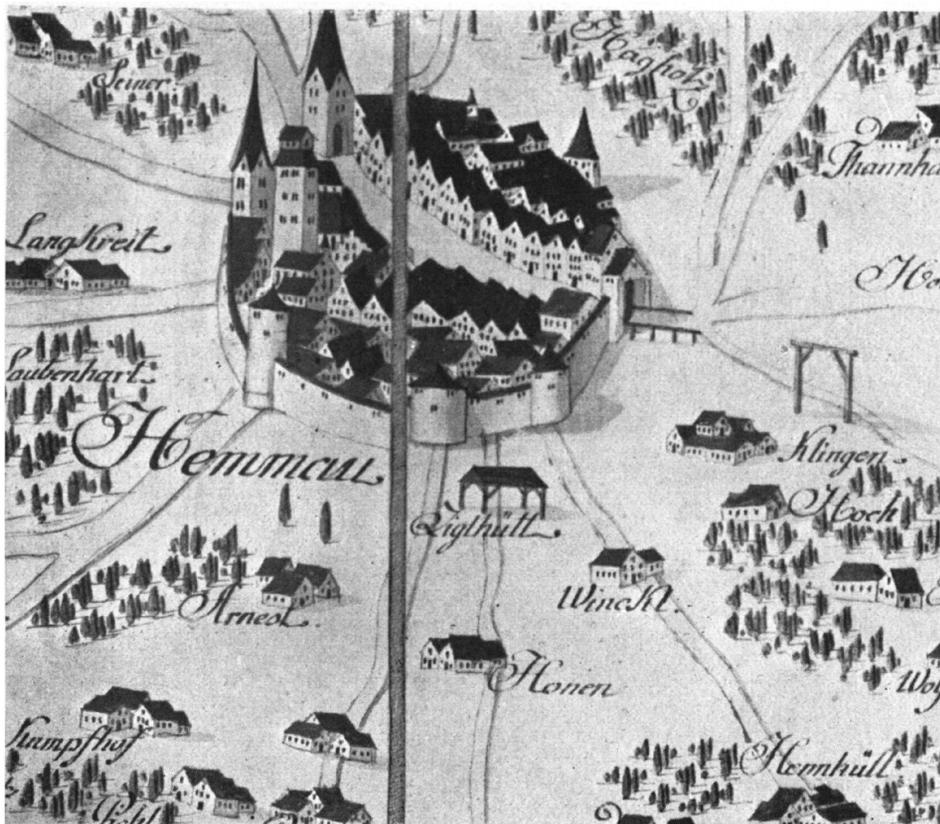


Abb. 1. Gemau 1561 (Text S. 134)



Abb. 1a.

Der „steinerne Mönch“ am  
Rathaus, ehemals an der  
Stadtmauer von Gemau.  
(Text S. 147 und 158/159)



Konventsiegel  
von Prüfening  
von 1246

Abb. 2



Siegel des  
Dompropstes  
von Bamberg  
von 1311

Abb. 3



Stadtsiegel  
von Hemau  
von 1324

Abb. 4



Abb. 5

Epitaph des Andreas Kolb in Pfarrkirchen.  
Rotmarmor.  
Oben das Kolbsche Ehwappen